Sachverhalt

Der 1995 in Deutschland geborene und aufgewachsene Mehmed (M) lebt seit einigen Jahren in einer nach islamischem Ritus geschlossenen Ehe in Kitzingen. Seine Frau ist deutsche, seine Eltern sind türkische Staatsangehörige. Im Zeitpunkt seiner Geburt lebte die Mutter von M bereits neun Jahre in Deutschland, wobei sie seither befristete Aufenthaltstitel besitzt. Sein Vater kam aufgrund diverser Umstände erst drei Jahre später erstmals nach Deutschland.

Obschon M während seiner Schulzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen brillierte, hatte er nach Erlangung seiner Hochschulreife kein ernsthaftes Interesse daran, am Berufsleben zu partizipieren und reiste lieber durch die Republik. Während eines Aufenthalts in Berlin wurde der – bis dahin dem Atheismus zugeneigte, jedoch stets leicht zu beeinflussende – M von flüchtigen Bekannten zu einem Besuch in die vom Verfassungsschutz beobachtete Al-Nur-Moschee motiviert. Als er sich für den Besuch des anstehenden Freitagsgebets entschied, hörte er die Worte des dänischen Hasspredigers Abu Bilal Ismail, der den Gazastreifen als das „Land des Dschihad“ sowie Juden als „Kriminelle“ und „Schlächter von Propheten“ bezeichnete. Weiterhin bat er in dieser Predigt Allah um „die Vernichtung der Juden bis auf den Letzten“. Hiervon emotionalisiert reiste M zurück an seinen Wohnort, wo er tiefer in die salafistische Szene eintauchte und sich zu vernetzen begann.
Einige Zeit später konnte M 10.000 Euro ansparen, die er für die Teilnahme an einem „Trainingscamp“ des IS in Syrien nutzen wollte. Dass seine Frau zur selben Zeit hochschwanger ist, war M egal. Am Flughafen angekommen, wird sein Koffer jedoch aufgrund der atypischen Menge Bargeld geöffnet, woraufhin Feldanzüge und diverse Gebrauchsgegenstände, die mit dem Logo des IS versehen sind, zum Vorschein gelangen. Die Bundespolizei verweigert M die Ausreise, nachdem dieser hierauf angesprochen angab, dass er sich in Syrien „für einen Krieg im Gazastreifen als Land des Dschihad“ ausbilden lassen wolle.

Als am 10. Mai 2021 der sog. Israel-Gaza-Konflikt ausbricht, hat M schließlich auch keine Zeit für die zeitgleich stattfindende Geburt seiner Tochter. Während seine Ehefrau im Krankenhaus liegt, veröffentlicht er aus seiner Wohnung heraus auf Twitter die Kurznachricht, dass „alle Brüder heute Abend gemeinsam in Kitzingen gegen die Juden und für die Vernichtung Israels“

demonstrieren sollen. Tatsächlich kommt es in der Innenstadt am Abend zu einer entsprechenden Demonstration, in deren Verlauf antisemitische Parolen gegrölt und mehrere Autos angezündet werden sowie gegen Anordnungen anrückender Ordnungskräfte zunächst demonstrativ Widerstand geleistet wird. Mit einem großen Polizeiaufgebot gelingt es letztlich, die Demonstration zu beenden. Die Personalien des M werden aufgenommen.
Nachdem im Verlauf des Israel-Gaza-Konflikts am 17. Mai 2021 schließlich ein Militärkommandeur der islamistischen Terrororganisation „Islamischer Dschihad" bei einem Luftangriff getötet wird, ruft M abermals zu einer am Abend des 17. Mai 2021 stattfindenden Demonstration auf, die sich in ihrem Verlauf nicht von der vorigen unterscheidet. Allerdings kommt es dieses Mal auch zu erheblichen Sachbeschädigungen an der örtlichen Synagoge; ob M diese selbst begangen hat, ist indes ungewiss.

Im Bayerischen Staatsministerium des Innern will man dem Treiben des M nicht länger zusehen. Daher ordnet es mit Bescheid vom 1. Juni 2021 unter Rekurs auf § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Abschiebung des M in die Türkei an. Die Anordnung wird ausführlich damit begründet, dass von M nach den Einschätzungen der Sicherheitsbehörden eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik ausgehe. Die besonderen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot seien nicht gegeben und es sei im Übrigen nicht erkennbar, dass M im Zielstaat ein ernsthafter Schaden drohen würde. Der Bescheid ist M am 3. Juni 2021 postalisch zugestellt worden. Noch am gleichen Tag wurde gegen ihn Abschiebungshaft verhängt. Die Abschiebung des M in die Türkei ist für den 15. Juni 2021 geplant.

Auf dem Weg zur Abschiebungshaft kontaktiert M seinen Rechtsanwalt (R), der noch am 3. Juni 2021 Eilrechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung beantragt.
In dem Antrag wird namens des M von R ausgeführt, dass die Anordnung von vorne bis hinten rechtswidrig sei. Es sei schon eine Frechheit, dass man M abschieben wolle. Schließlich sei er schon überhaupt kein Ausländer und eine Abschiebung verstoße sonach gegen Art. 16 Abs. 2 GG, der die Abschiebung Deutscher verbiete. Im Übrigen sei § 58a AufenthG verfassungswidrig. Zum einen sei das Tatbestandsmerkmal der „Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik" zu unbestimmt und verstoße daher gegen das Rechtsstaatsprinzip. Zum anderen habe der Bundesgesetzgeber mit der Regelung der Zuständigkeit der obersten Landesbehörden in § 58a AufenthG gegen den Grundsatz der Landeseigenverwaltung verstoßen. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG schreibe strikt vor, dass die Länder die Einrichtung der Behörden selbst regeln, wenn sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen.

Überdies sei der Bescheid formell und materiell rechtswidrig. Man habe M – was zutrifft – nicht vor Erlass der Abschiebungsanordnung angehört. Die Annahme einer besonderen Gefahr durch den M sei, ungeachtet der hiergegen vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken, ohnehin völlig haltlos. Von seinem Mandaten gehe keine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne aus. So wisse man nicht mal, ob M für die Beschädigung der Synagoge verantwortlich ist. Das Staatsministerium des Innern hätte insgesamt eine völlig unzutreffende pauschale Mutmaßung aufgestellt. Zwar habe es – was zutrifft – nicht übersehen, dass M Familienvater ist. Art. 6 Abs. 1 GG würde aber einer Abschiebung allein aus diesem Grunde pauschal entgegenstehen, was offensichtlich verkannt worden sei.

Bearbeitervermerk: In einem umfassenden Gutachten sind die Erfolgsaussichten des von R gestellten Antrags zu untersuchen.
Dabei ist auf die Tatbestandsalternative „einer terroristischen Gefahr“ in § 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG, auf die Abschiebungshaft und auf Unionsrecht nicht einzugehen.
Gehen Sie im Übrigen davon aus, dass die Einschätzung der Behörde, die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot seien nicht gegeben und es sei nicht erkennbar, dass M im Zielstaat ein ernsthafter Schaden drohen würde, zutreffend sind.

Auf das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wird hingewiesen.

Sachverhalt

Teil I:

F betreibt einen Fachhandel für Küchenbedarf mit 10 Mitarbeitern und ist als Einzelkaufmann im Handelsregister eingetragen. Zu seiner eigenen Entlastung erteilt er im Juni 2021 seinem langjährigen Angestellten A ausdrücklich Prokura. Allerdings unterlässt er es, die Erteilung der Prokura zum Handelsregister anzumelden. A verkauft daraufhin mehrfach Küchenkleingeräte an den Kunden K, der als Einzelhändler ein kleineres Geschäft für Haushaltsgegenstände sowie Dekoration betreibt. K führt sein Geschäft alleine, er benötigt dafür keine Angestellten. Im Jahre 2018 hatte sich K unter der Firma „K Haushaltswaren für jedermann“ im Handelsregister eintragen lassen. Allerdings war er zwei Jahre später zu der Auffassung gelangt, dass ihm die Eintragung eigentlich nichts nütze und hatte daher im November 2020 die Löschung der Firma im Handelsregister beantragt, die zum 15. Dezember 2020 auch vollzogen wurde.

In der zweiten Jahreshälfte 2021 wird A bei seiner Tätigkeit zunehmend nachlässig. Nachdem er wiederholt tagelang unentschuldigt seinem Arbeitsplatz ferngeblieben ist, entzieht F ihm die Prokura und untersagt ihm jeden Kundenkontakt. Der Widerruf der Prokura wird von F nicht zum Handelsregister angemeldet. A fühlt sich ungerecht behandelt und hält weiterhin Kontakt zu K, mit dem er am 10. Januar 2022 telefonisch über den Verkauf mehrerer Gemüseentsafter verhandelt. Dabei verständigen sich A und K auf die Lieferung von 10 Gemüseentsaftern zu einem Gesamtpreis von 400 Euro. Nach dem Gespräch schickt K an die geschäftliche Mailadresse des A eine Email mit folgendem Inhalt: „Ich danke für das Gespräch und darf noch einmal festhalten, dass wir uns auf den Kauf von 10 Gemüseentsaftern zum Gesamtpreis von 300 Euro geeinigt hatten“. K brachte dabei aufgrund einer kleinen Unachtsamkeit unbeabsichtigt die Preise durcheinander, da der Entsafter ein Jahr vorher noch günstiger zu haben war. Die Email wird von A nicht gelesen, da F ihm wegen erneuten Fehlverhaltens all seine Funktionen entzogen und ihn zum Sortieren von Eierlöffeln degradiert hatte. In der Zwischenzeit kümmerte sich auch sonst niemand um die bei A eingegangenen Emails.

Nachdem K zwei Wochen später immer noch keine Ware erhalten hat, wendet er sich an F und bittet um Lieferung der Gemüseentsafter. F verweist den K darauf, dass A zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen keine Prokura mehr hatte. K entgegnet zutreffend, davon nichts

gewusst zu haben. Auf weiteren Hinweis von F, dass er die Entsafter schon deshalb nicht liefern werde, weil der Preis pro Entsafter bei 40 Euro liege, entgegnet K, er habe das Geschäft per Mail bestätigt und darauf keine Rückmeldung erhalten, so dass er davon hätte ausgehen dürfen, es sei alles in bester Ordnung. K besteht daher auf Lieferung zum Preis von 300 Euro. Zu Recht?

Teil II:

Das Ehepaar M und F führt zusammen mit ihrem 25-jährigen Sohn S einen kleinen Friseurladen mit eher geringem Umsatz. F und M sind ausgebildete Friseurmeister und übernehmen die Betreuung der Kunden. Der S betreut als Bachelorabsolvent der Betriebswirtschaftslehre die Ein- und Ausgaben des Ladens. Über die rechtlichen Grundlagen ihrer Zusammenarbeit haben sie sich nie Gedanken gemacht, aber sie handhaben es im Alltag so, dass sie alle wichtigen Entscheidungen gemeinsam treffen und die Gewinne aus dem Friseurladen einvernehmlich aufteilen. Als F lebensbedrohlich erkrankt, besprechen M, F und S das weitere Vorgehen. Sie sind sich einig, dass der Friseurladen auch nach einem eventuellen Versterben von F fortgesetzt werden soll. So geschieht es dann auch, als F nach längerer Krankheit verstirbt. Leider gehen die Einnahmen ohne die tatkräftige Unterstützung der F stark zurück. M und S beschließen daher für den Friseurladen ein Darlehen in Höhe von 15.000 Euro mit einer Laufzeit von zwei Jahren aufzunehmen. Sie führen auf dieser Basis Gespräche mit G, der sich zur Darlehensgewährung bereit erklärt und den vereinbarten Betrag auszahlt. Allerdings bringen die Investitionen nicht den erhofften Aufschwung, weshalb bald darauf die 20-jährige T, die Tochter von M und F, nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Friseurin gleichfalls im Friseurladen mitarbeitet. Alle sind sich einig, dass sie dabei ebenso wie M und S mitentscheiden darf und an den Einnahmen beteiligt wird.

1. Wiederum ein Jahr später verlangt G bei Fälligkeit der Darlehensrückforderung Zahlung von 15.000 Euro von T. Zu Recht?
2. Könnte T nach Zahlung von 15.000 Euro an G ihrerseits Regress bei der Gesellschaft oder M und S nehmen?

Sachverhalt

Karla (K) möchte für ihre privaten Erledigungen ein neues Fahrrad erwerben. Am 1. September 2018 kauft sie daher beim Warenhaus Vielkauf, das von der Vielkauf AG (V-AG) betrieben wird, ein Fahrrad der Marke BikeNow, Modell "Racing2". Aufgrund einer einmaligen Sonderaktion kostet das Fahrrad an diesem Tag statt der regulären 1.500,- € nur 1.300,- €. Vereinbarungsgemäß wird das Fahrrad im Warenhaus – nach Maßgabe der bei der Bestellung festgelegten technischen Spezifizierungen – komplett montiert (anteiliger Wert der Montageleistung: 75,- €). Am 10. September 2018 wird das Fahrrad an Karla ausgeliefert.

Aufgrund gesundheitlicher Schwierigkeiten kann Karla das Fahrrad zunächst nicht in Gebrauch nehmen. Als ihr 20-jähriger Sohn Sven (S) das noch unbenutzte Fahrrad zwei Jahre später im Keller entdeckt und am 1. Oktober 2020 mit dem Fahrrad erstmalig eine Fahrt unternimmt, erleidet er infolge eines Bremsversagens einen Unfall. Dabei kommt es zu einem Totalschaden des Fahrrads. Außerdem wird der neuwertige Fahrradhelm von Karla (Wert: 50,- €), den Sven bei der Fahrt getragen hat, irreparabel zerstört. Sven selbst erleidet bei dem Unfall Schürfwunden am Ellbogen und eine Platzwunde am Kopf, was ärztlich behandelt werden muss und wodurch ihm Heilbehandlungskosten von 300,- € entstehen. Es stellt sich heraus, dass die Monteurin Monika (M), die in der Fahrradabteilung der Vielkauf AG für die Montage des für die Lieferung an Karla vorgesehenen Fahrrads zuständig war, aus Unachtsamkeit ein schadhaftes Bremsseil (Wert in ordnungsgemäßem Zustand: 5,- €) verbaut hat. Die Schadhaftigkeit des Bremsseils war für den Unfall ursächlich, jedoch weder für Karla noch für Sven erkennbar.

Karla wendet sich umgehend an die Vielkauf AG und verlangt unter Berufung auf den dargestellten Sachverhalt sofortige Lieferung eines neuen Fahrrads und wegen der Zerstörung ihres Fahrradhelms Zahlung von 50,- €. Außerdem fordert sie die Vielkauf AG zum Ersatz der Heilbehandlungskosten ihres Sohnes auf. Dieser hat Karla zuvor sämtliche Ansprüche, die ihm wegen des Unfalls gegen die Vielkauf AG zustehen könnten, abgetreten, da er sich selbst nicht um die Angelegenheit kümmern will. Der zuständige Mitarbeiter der Vielkauf AG teilt Karla daraufhin mit, dass man den Sachverhalt nicht bestreite und sehr bedauere. Die Lieferung eines neuen Fahrrads komme aber schon deshalb auf keinen Fall in Betracht, weil das Modell "Racing2", das Gegenstand des Kaufvertrags war, nicht mehr lieferbar bzw. nicht mehr am Markt verfügbar sei und man auch keine Fahrräder dieses alten Modells mehr auf Lager habe. Es habe nämlich zwischenzeitlich einen Modellwechsel gegeben. Das neue Modell "Racing3" koste zwar auch 1.500,- € und unterscheide sich daher im Preis nicht vom alten; allerdings weise es gegenüber dem alten Modell einige kleinere technische Verbesserungen, namentlich der Schutzbleche (verstärkt aerodynamische Form) und des Griffs (neuartige Gummimischung), sowie optische Veränderungen auf. Außerdem lehne man es aus grundsätzlichen Erwägungen ab, Karla auf diesem Wege das neue Modell zu verschaffen. Schließlich sei man aus rechtlicher Sicht schon wegen des erheblichen Zeitablaufs keinesfalls zu irgendwelchen Leistungen bereit. Karla beharrt jedoch darauf, dass ihr wegen der Zerstörung des Fahrrads dann eben ein Schadensersatz in Höhe von 1.500,- € zustehe, zusammen mit den Ansprüchen hinsichtlich des Helms und der Heilbehandlungskosten also ein Anspruch von insgesamt 1.850,- €. Die Vielkauf AG lehnt unter Hinweis auf den Zeitablauf jegliche Zahlungsansprüche weiterhin ab.

Daher bittet Karla Rechtsanwalt Raimond (R), den Zahlungsanspruch für sie im Klageweg durchzusetzen. Da Sitz und Hauptniederlassung der Vielkauf AG in Nürnberg liegen, reicht Raimond beim Amtsgericht Nürnberg namens der Karla eine Klageschrift ein, im Rahmen derer er den dargestellten Sachverhalt vorträgt und beantragt, die Vielkauf AG zur Zahlung von 1.850,- € an Karla zu verurteilen. Nach ordnungsgemäßer Zustellung der Klage findet Anfang März 2021 ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt. In der Verhandlung erklärt der Rechtsanwalt der Vielkauf AG, die Vielkauf AG habe Karla

nach Zustellung der Klage und noch vor dem Verhandlungstermin die geforderten 1.850,- € "aus Kulanz" überwiesen. Durch einen Anruf bei Karla vergewissert sich Rechtsanwalt Raimond, dass die Zahlung erfolgt ist. Sodann erklärt er, der Rechtsstreit habe sich erledigt und das Gericht solle dieser Erledigung entsprechend entscheiden. Dem widerspricht der Rechtsanwalt der Vielkauf AG. Mit der Erledigterklärung der Klage sei er nicht einverstanden, vielmehr sei die Klage von vornherein unbegründet gewesen, jedenfalls aber infolge der Zahlung abweisungsreif.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten der Klage zu prüfen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) ist nicht einzugehen.

Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten Heilbehandlungskosten von keiner Krankenversicherung übernommen werden. Die Höhe der Behandlungskosten von 300,- € entspricht der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Wert des Modells "Racing2" (im Zeitpunkt des Kaufs wie im Zeitpunkt des Unfalls) als auch des Modells "Racing3" in mangelfreiem Zustand 1.500,- € beträgt.

Sachverhalt

Konstantin Karre (K), der im Handelsregister als Einzelkaufmann eingetragen ist, betreibt auf seinem Grundstück im Industriegebiet einen Schrottplatz. Auf dem Schrottplatz befinden sich unter anderem ein Verwaltungsbüro sowie ein Lagerplatz für Gegenstände, die in der Schrottpresse zerkleinert werden sollen. Direkt neben dem Grundstück von Karre befindet sich das Grundstück des gleichfalls im Handelsregister eingetragenen Einzelkaufmanns Benjamin Blech (B), der dort einen Handel für Metallskulpturen betreibt.

Im Januar 2022 beschließt Karre, sein Verwaltungsbüro mit einem repräsentativen Kunstwerk aufzuwerten. Am 29. Januar 2022 begibt er sich daher zu seinem Nachbarn Blech, um sich in dessen Verkaufshalle nach etwas Passendem umzusehen. Blech präsentiert Karre eine einen Meter große Skulptur aus Bronze, bei der es sich um ein handgefertigtes Einzelstück zum Preis von 3.000,- € (ihrem objektiven Wert entsprechend) handelt. Karre ist begeistert und teilt Blech mit, dass er "diese und keine andere Skulptur" haben möchte, woraufhin Blech nickt und zusagt, die Skulptur in den kommenden Tagen zu Karres Schrottplatz zu liefern. Karre überweist noch am selben Tag den vereinbarten Geldbetrag an Blech. Am 1. Februar 2022 laden zwei Mitarbeiter des Blech schließlich eine blickdicht verpackte Skulptur im Verwaltungsbüro des Karre ab und händigen ihm einen Lieferschein aus, der auf den Kaufvertrag vom 29. Januar 2022 verweist. Kurz nachdem die Mitarbeiter des Blech den Schrottplatz wieder verlassen haben, beginnt Karre damit, die Skulptur auszupacken. Enttäuscht muss er jedoch feststellen, dass ihm nicht die ausgewählte Skulptur, sondern eine lediglich ähnliche Bronzeskulptur geliefert worden ist. Daraufhin ruft Karre umgehend bei Blech an. Blech erklärt ihm, dass versehentlich die falsche Skulptur geliefert worden sei. Die von Karre gewünschte Skulptur sei jedoch bedauerlicherweise kurz nach der Lieferung an einen nicht mehr zu ermittelnden anderen Kunden veräußert worden, der die Skulptur auch sogleich mitgenommen habe. Karre erklärt gegenüber Blech daraufhin, dass der Vertrag für ihn hinfällig sei, er sein Geld zurückwolle und Blech die gelieferte Skulptur wieder abholen solle. Blech lehnt eine Rücknahme der Skulptur jedoch ab und entgegnet, die gelieferte Skulptur sei doch ihr Geld wert und qualitativ gleichwertig (was zutrifft). Nachdem Karre den Blech erneut zur Rückzahlung des Kaufpreises sowie zur Rücknahme der Skulptur auffordert, legt Blech genervt auf. Die gelieferte Skulptur steht daher immer noch im Verwaltungsbüro von Karre, als Unbekannte in der Nacht auf den 8. Februar 2022 durch ein Fenster, das Karre - wie dies öfter geschieht - infolge leichter Fahrlässigkeit offengelassen hat, in das Verwaltungsgebäude einsteigen und die Skulptur entwenden.

Eine Woche später kommt es zu einem weiteren Vorfall. Auf dem Schrottplatz wird ein altes, verrostetes Autowrack angeliefert, das Karre in den Folgetagen verschrotten soll. Karre nimmt das Autowrack entgegen und verbringt es auf seinen Lagerplatz, auf dem die zur Zerkleinerung bestimmten Schrottgegenstände lagern. Weil Karre gerade in Eile ist, nimmt er jedoch keine Sichtprüfung des Autowracks auf Sprengkörper oder sonstige explosionsverdächtige Gegenstände vor. Am folgenden Tag kommt es völlig überraschend zu einer Explosion. Diese wurde durch eine in der Karosserie des Autowracks verbaute Autobombe ausgelöst, die bislang nur durch Zufall nicht detoniert war. Durch die Explosion wird ein großer Teil der auf dem Lagerplatz befindlichen losen Metallteile durch die Luft geschleudert. Eines dieser Teile fliegt bis auf das Grundstück des Blech und trifft ein großes Fenster der Verkaufshalle, welches zu Bruch geht. Hierdurch entsteht Blech ein Schaden in Höhe von 2.000,- € (objektiver Wert des Fensters). Bei dem Vorfall wird jedoch niemand verletzt. Im Nachhinein stellt ein Sachverständiger - zutreffend - fest, dass die Autobombe derart gut in der Karosserie versteckt war, dass sie mit bloßem Auge, selbst bei gründlichster Sichtprüfung, nicht auffindbar gewesen wäre.

Kurz darauf fordert Karre den Blech erneut auf, den Kaufpreis für die Skulptur zurückzuzahlen. Blech meint daraufhin, er sehe nicht ein, weshalb Karre den Kaufpreis zurückerhalten sollte, ohne die gelieferte Skulptur wieder zurückgeben zu können. Wegen der Skulptur habe Blech seinerseits gegen Karre Ersatzansprüche. Zudem solle Karre ihm erst einmal den Schaden aus der Explosion ersetzen. Blech meint, Karre hätte das Autowrack vor dem Lagern untersuchen müssen. Womöglich stehe Blech deswegen schon ein Anspruch aus dem "nachbarlichen Nähe- bzw. Schuldverhältnis" zu, das beide "gezwungenermaßen" eingehen mussten. Jedenfalls könne es doch nicht sein, dass von dem Grundstück des Karre aus ein Metallteil auf sein Grundstück fliege und ein Fenster beschädige und er dafür keinen angemessenen Ausgleich erhalte, obwohl er keine Möglichkeit gehabt habe, die Beeinträchtigung rechtzeitig abzuwehren. Er rechne deshalb gegen die behauptete Forderung des Karre ausdrücklich mit seinen eigenen Zahlungsansprüchen auf. Da sich Karre mit rechtlichen Fragen nicht auskennt, holt er sich Rat bei seiner Schwester Sophie (S), die Jura im dritten Semester studiert. Sophie meint, Blech stünde hinsichtlich des Diebstahls der falsch gelieferten Skulptur kein Anspruch gegen Karre zu. Denn Karre habe auf die Skulptur genauso gut aufgepasst wie auf jeden anderen bei ihm befindlichen Gegenstand. Jedenfalls wäre es zu alledem nicht gekommen, wenn Blech die Skulptur - wie von Karre gefordert - wieder zurückgenommen hätte. Hinsichtlich der Explosion der Autobombe ist Sophie der Ansicht, dass sich Karre aufgrund der Feststellung des Sachverständigen wohl ebenfalls keine Sorgen machen müsse.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, ob Karre von Blech Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.000,- € verlangen kann.

Hinweise:

Es ist zu unterstellen, dass nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für Schrottplatzbetreiber die Pflicht besteht, vor dem Lagern von Schrott eine Sichtprüfung auf Sprengkörper oder sonstige explosionsverdächtige Gegenstände durchzuführen, allerdings keine Pflicht zu weitergehenden Untersuchungen unter Einsatz technischer Mittel.

Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB sowie aus landesgesetzlichen nachbarrechtlichen Vorschriften sind nicht zu prüfen. Versicherungsrechtliche Aspekte bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Der im Handelsregister als Einzelkaufmann eingetragene Antiquitätenhändler Claudio (C) wird von seiner Cousine Zoe (Z) gebeten, einen ihr gehörenden antiken silbernen Kerzenleuchter für einige Tage in seinem Geschäft unterzustellen. Claudio willigt ein. Am nächsten Morgen kommt Xenia (X) in Claudios Geschäft, die auf der Suche nach einem antiken goldenen Standspiegel ist. Claudio hat einen passenden Spiegel, den er Xenia für 1.500,- € zum Kauf anbietet. Während der Verhandlungen entdeckt Xenia in Claudios Geschäft den silbernen Kerzenleuchter, der ihr sehr gut gefällt. Claudio wittert ein weiteres Geschäft und bietet Xenia auch den Leuchter für 500,- € zum Kauf an. Dabei erzählt er ihr wahrheitsgemäß, der Leuchter gehöre Zoe, behauptet aber, Zoe habe ihm gestattet, den Leuchter selbst in seinem Laden zu veräußern. Xenia, die keinen Grund hat, an dieser Aussage zu zweifeln, möchte Spiegel und Leuchter gern erwerben, hat aber nicht genug Bargeld dabei. Claudio schlägt vor, dass sie die beiden Antiquitäten gleich mitnehmen und den Kaufpreis im Laufe der nächsten Tage an ihn überweisen könne; das Eigentum an Spiegel und Leuchter werde sie freilich erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung erwerben. Xenia ist einverstanden und nimmt Spiegel und Leuchter mit zu sich nach Hause.

Am Nachmittag desselben Tages kommt Innenarchitektin Yvonne (Y) zu Claudio, die dringend einen antiken goldenen Standspiegel sucht und bereit ist, dafür 3.000,- € zu bezahlen. Claudio ärgert sich über den voreiligen Verkauf an Xenia. Er erzählt daher Yvonne, er sei Eigentümer eines ebensolchen Spiegels, den er allerdings derzeit an Xenia als Dekoration für eine Feier verliehen habe. Er sei bereit, Yvonne den Spiegel gegen sofortige Barzahlung zu veräußern, diese könne ihn sich dann selbst bei Xenia abholen. Die nichts ahnende Yvonne ist einverstanden. Die beiden schließen einen Kaufvertrag, Claudio teilt Yvonne Xenias Adresse zwecks Abholung des Spiegels mit und Yvonne händigt Claudio die 3.000,- € in bar aus.

Als Yvonne am nächsten Tag von Xenia die Herausgabe des Spiegels verlangt, fällt diese aus allen Wolken. Auch nach Erläuterung der wahren Hintergründe meint Yvonne jedoch, sie habe den Spiegel nun einmal erworben. Auch Zoe, die zwischenzeitlich von Claudios Machenschaften erfahren hat, taucht bei Xenia auf und erklärt ihr, dass sie Claudio keineswegs erlaubt hatte, den Leuchter zu veräußern, und damit auch nicht einverstanden ist. Xenia ist all dies egal; sie will Leuchter und Spiegel in jedem Fall behalten. Rasch überweist sie den Kaufpreis für beide Gegenstände per Online-Banking an Claudio, auf dessen Geschäftskonto der Betrag wenige Minuten später gutgeschrieben wird.

Nach diesen Ereignissen will Claudio nunmehr sein Privatleben ordnen. Bereits seit einiger Zeit lebt er von seiner Ehefrau Florentine (F) getrennt und will sich von ihr scheiden lassen. Einen Ehevertrag haben Claudio und Florentine nicht geschlossen. Bevor Claudio sich jedoch um die beabsichtigte Scheidung kümmert, schenkt er seiner neuen Geliebten Gundula (G) seinen Oldtimer-Sportwagen (Wert: 92.000,- €) und händigt ihr hierzu den Oldtimer samt Schlüssel und Papieren aus. Gundula, die ihren neuen Freund Claudio für einen Multimillionär hält, freut sich über das großzügige Geschenk.

Kurze Zeit später erfährt Florentine von der Schenkung und ist außer sich. Ihrer Meinung nach könne dieses Geschäft nicht gültig sein. Sie als Ehefrau müsse doch ein Wörtchen mitzureden haben, wenn Claudio derart großzügig über sein Vermögen, das einschließlich des Oldtimers insgesamt 100.000,- € beträgt und das er in der Ehezeit erworben hat, verfüge. Florentine fordert Gundula, die so erstmals von diesen Umständen erfährt, auf, den Oldtimer zurückzugeben.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer ist Eigentümer des Kerzenleuchters?

2. Wer ist Eigentümer des Spiegels?

3. Kann Florentine von Gundula die Herausgabe des Oldtimers verlangen?

Hinweis:

§ 1369 BGB bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Teil I:

Arthur (A) befindet sich in Geldnot. Als er in der Boulevardpresse liest, dass der Millionär Mike (M) eine große private Kunstsammlung besitzt, beschließt Arthur, ein Bild von Mike zu entwenden und zu verkaufen. Hierfür bittet Arthur seine entfernte Bekannte Birgit (B) um Hilfe, die Erfahrung mit solchen Unterfangen hat. Birgit hält das Vorhaben für riskant. Nur auf das ausdrückliche Versprechen des Arthur hin, dass Birgits Unversehrtheit für ihn an oberster Stelle stehe und er sie deshalb nicht im Stich lassen werde, wenn es für sie gefährlich werden könnte, sagt sie ihre Mitwirkung zu. Der Gewinn aus dem Vorhaben soll hälftig geteilt werden. Arthur und Birgit bringen in Erfahrung, dass Mike an Montagabenden auswärts speist. Außerdem finden sie heraus, dass zu der großen Villa des Mike ein ungenutzter Gerätekeller gehört, von dem aus man ohne Hindernisse nach oben in die Wohnräume gelangen kann. Mit diesem Wissen begeben sich die beiden an einem Montagabend zur Villa des Mike. Dort öffnet Birgit, wie zuvor mit Arthur abgesprochen, mithilfe eines Dietrichs die Kellertür. Arthur und Birgit eilen sodann durch den Keller nach oben in das Erdgeschoss. Im Wohnzimmer wählen sie ein kleines Gemälde aus, das ihnen wertvoll erscheint, und Arthur nimmt es von der Wand. Anschließend machen sich die beiden auf den Rückweg, wobei Arthur das Bild selbst trägt.

Als sie gerade die Villa durch die Kellertür verlassen, hören Arthur und Birgit im Erdgeschoss mehrere Personen. Dabei handelt es sich um Mitarbeiter eines privaten Wachdienstes, die aufgrund der auffälligen Lichtbewegungen im Gebäude alarmiert wurden. Rasch fliehen Arthur und Birgit zu ihrem an der Straße geparkten Auto und wähnen sich bereits in Sicherheit, als hinter ihnen ein Schuss fällt. Beide schaffen es noch, ins Auto zu gelangen, und Arthur, der auf der Fahrerseite eingestiegen ist und das Bild auf die Rückbank gelegt hat, fährt los. Nach einigen Kilometern bemerkt Arthur, dass Birgit von dem Schuss getroffen wurde und aufgrund ihrer heftigen Blutungen das Bewusstsein verloren hat. Arthur begreift, dass Birgit in Lebensgefahr schwebt und dringend Hilfe braucht. Er erkennt auch, dass Birgit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet werden könnte, wenn er sofort mit seinem Handy Hilfe herbeirufen würde. Weil er aber nicht entlarvt werden will, beschließt Arthur, die Flucht alleine fortzusetzen. Er stellt das Auto am Straßenrand ab und läuft mit dem Bild davon. Birgit lässt er im Auto zurück, wobei er billigend in Kauf nimmt, dass sie versterben könnte. Kurz darauf stirbt Birgit an ihrer Verletzung.

Einen Tag später will Arthur das entwendete Bild zu Geld machen. Er zeigt es deshalb der Kunstexpertin Karla (K), die dem Arthur als Käuferin von Diebesgut bekannt ist, und fragt, ob sie es erwerben wolle. Karla erkennt das in Fachkreisen bekannte Bild sofort. Als sie ihn darauf anspricht, bestätigt Arthur ihr, dass er es gestohlen habe. Karla beschließt, die Chance zu nutzen, um günstig an das Werk zu kommen. Nach ausführlicher Begutachtung erklärt sie Arthur, es handle sich nur um eine hochwertige Kopie, für die sie ihm lediglich 2.000,- € bieten könne. In Wahrheit ist das Bild, wie Karla weiß, das Original und als solches ca. 80.000,- € wert. Arthur ist sehr enttäuscht von dieser Einschätzung und hält es auch für möglich, dass Karla ihn übervorteilen will. Trotz seiner Zweifel geht er aber auf das Angebot der Karla ein und händigt ihr das Gemälde gegen Zahlung von 2.000,- € aus.

Teil II:

Gegen Arthur und Karla wird wegen des oben geschilderten Geschehens vor dem Landgericht gemeinsam das Hauptverfahren eröffnet. Da sich in der Folge der Karla zur Last gelegte Sachverhalt ohne weiteres bestätigt, wird das Verfahren gegen Karla abgetrennt und Karla rechtskräftig verurteilt. In dem

Verfahren gegen Arthur wird anschließend der Ehemann von Karla, Erich (E), als Zeuge vernommen. Der Vorsitzende weist Erich vor seiner Vernehmung lediglich auf seine Wahrheitspflicht, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage und die Möglichkeit einer Vereidigung hin. Erich berichtet daraufhin, dass er zufällig im Nebenzimmer das Gespräch zwischen Arthur und Karla mitgehört habe, in dem Arthur Karla gegenüber bestätigt habe, dass er das Bild gestohlen habe. Schließlich wird Arthur unter anderem wegen der Aussage des Erich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich Arthur und Karla nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

§ 221 StGB, § 223 bis § 231 StGB und § 261 StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

War die Verwertung der Aussage des Erich zulässig?

Sachverhalt

Gustav Gerber (G) ist Eigentümer eines im Gebiet der oberfränkischen Stadt Soltingen (S) gelegenen, bewaldeten Grundstücks, das er der Allgemeinheit ganzjährig als "Alternativ-Park" für Spaziergänge und sportliche Aktivitäten zur Verfügung stellt. Der Zugang zum Gelände erfolgt über einen Schotterweg, im Übrigen ist das Grundstück von einer Mauer umgeben. An der Westseite des Grundstücks grenzt unmittelbar die Freifläche eines - baurechtlich genehmigten - Kindergartens an.

In den frühen Morgenstunden des 3. Januar 2021 kommt es nach starken Schneefällen wegen der hohen Schneelast auf dem Grundstück des Gerber zu erheblichen Baumschäden (sog. Schneebruch). Aufgrund der Nachtzeit kommt niemand durch umfallende Bäume und abbrechende Äste zu Schaden. Die Stadt Soltingen erlässt daraufhin noch am 4. Januar 2021 bis zu einer weiteren Entscheidung ein vorläufiges Betretungsverbot für das Grundstück bis einschließlich 14. Januar 2021 und beauftragt den städtischen Gärtner mit einer Untersuchung des Baumbestandes.

Der sachkundige und erfahrene städtische Gärtner kommt nach einer sorgfältigen Untersuchung in seinem gartentechnischen Gutachten vom 5. Januar 2021 zu dem Ergebnis, dass angesichts der von ihm festgestellten erheblichen Baumschäden aktuell im gesamten Bereich des "Alternativ-Parks" jederzeit mit dem Herabfallen größerer loser Äste sowie weiterem Astbruch gerechnet werden muss, wodurch es zu Schäden an Leib und Leben von Besuchern kommen kann. Zudem stellt er fest, dass bestimmte (im Einzelnen bezeichnete) grenznahe Bäume im westlichen Teil des "Alternativ-Parks" massive äußerlich sichtbare Schädigungen aufweisen, bei denen erfahrungsgemäß die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Bäume, auch wenn sie aktuell noch standfest erscheinen, den in der Gegend von Soltingen wie jedes Jahr ab Anfang März 2021 zu erwartenden örtlichen Frühjahrsstürmen nicht standhalten und auf das westlich angrenzende Grundstück fallen können, auf dem sich die Freifläche des Kindergartens befindet. Der städtische Gärtner empfiehlt in dem Gutachten daher dringend, die Standfestigkeit dieser Bäume einer näheren Untersuchung durch einen hierauf spezialisierten Sachverständigen zu unterziehen, da nur hierdurch sicher festgestellt werden kann, welche der geschädigten Bäume tatsächlich gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, um einem Umstürzen bei den zu erwartenden Stürmen zuvorzukommen, und welche trotz ihrer Beschädigungen doch noch ausreichend standfest sind.

Gerber wird das Gutachten des städtischen Gärtners mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Daraufhin fordert Gerber die Stadt Soltingen mit E-Mail vom 6. Januar 2021 auf, das Betretungsverbot aufzuheben, "gerne auch per E-Mail", und von weiteren Maßnahmen abzusehen. Er werde ab Anfang April 2021 ohnehin eine lange geplante, vollständige Umgestaltung des Parks vornehmen, weshalb der Park ab 1. April 2021 für die Öffentlichkeit gesperrt werde. Er müsse für die Arbeiten aber erst das Ende der Frostperiode abwarten. Ein Vorziehen der Arbeiten sei nicht möglich.
Man könne ihm daher auch nicht zumuten, Zusatzkosten für eine Überprüfung einzelner Bäume aufzuwenden.

Nach Eingang dieser E-Mail übersendet das zuständige Ordnungsamt der Stadt Soltingen Gerber am 7. Januar 2021 folgende E-Mail, welche noch am 7. Januar 2021 um 18.05 Uhr in dessen Postfach eingeht:

> *"Sehr geehrter Herr Gerber,*
> *Ihnen gegenüber werden als Eigentümer des "Alternativ-Parks" folgende Anordnungen getroffen:*
> *1. Hiermit wird das Betreten des "Alternativ-Parks" (Grundstück F/Nr. [. . .])durch die Öffentlichkeit bis 31. März 2021, 24.00 Uhr, untersagt.*
> *2. Die Standfestigkeit der im Folgenden näher bezeichneten, an der westlichen Grenze des Grundstücks Ff Nr. [. . .] gelegenen Bäume ist durch einen geeigneten Sachverständigen untersuchen zu lassen und ein entsprechendes Gutachten bis zum 22. Februar 2021 vorzulegen. [Es folgen nähere Angaben zu den betroffenen Bäumen und zum Untersuchungsumfang].*
> *3. Dieser Bescheid ist aufgrund überwiegender Interessen der Öffentlichkeit sofort vollziehbar; näherer Begründung bedarf es dafür nicht, weil eine Notmaßnahme vorliegt.*
> *4. Die Anordnung vom 4. Januar 2021 hat sich damit erledigt.*
>
> *gez. Schnell, erster Bürgermeister der Stadt Soltfingen"*

Weitere Ausführungen enthält die E-Mail vom 7. Januar 2021 nicht.

Gerber sucht am 11. Februar 2021 seine Rechtsanwältin Rebekka Ruck (R) auf. Er will gegen die Anordnungen vom 7. Januar 2021 im Wege des Eilrechtsschutzes vorgehen. Ihm sei weder klar geworden, auf welcher Rechtsgrundlage die Sperrung sowie die Anordnung zur Untersuchung der Bäume beruhten, noch warum alles so eilig sei und in welcher Weise seine Interessen bei dieser Entscheidung eingeflossen seien. Rechtsanwältin Ruck kontaktiert hierzu einen ihr aus zahlreichen früheren Gerichtsverfahren bekannten Baumsachverständigen. Dieser bestätigt, dass ohne die in Ziffer 2 der E-Mail bezeichneten Untersuchungsmaßnahmen keine definitiven Aussagen über die Standfestigkeit der näher bezeichneten Bäume an der Westseite des Grundstücks getroffen werden können. Aufgrund der im Gutachten des städtischen Gärtners dargestellten massiven Schädigungen bestehe aber tatsächlich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese Bäume bei einem Sturm umstürzen könnten.

Vermerk für die Bearbeitung:
In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, ob Gerber gegen die Anordnungen vom 7. Januar 2021 mit Aussicht auf Erfolg im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gerichtlich vorgehen kann. Der Sachverhalt spielt in der Vergangenheit, das für die Bearbeitung relevante Datum ist der 11. Februar 2021.

Hinweise:
Vorschriften des Bayerischen E-Government-Gesetzes, des Naturschutzrechts, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des Waldgesetzes bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Es ist davon auszugehen, dass die Behördenakten neben der rein gartentechnischen fachlichen Stellungnahme des Stadtgärtners keine relevanten Dokumente enthalten. Zudem ist davon auszugehen, dass sich auf dem Grundstück des Gerber keine öffentlichen Wege, Straßen und Plätze befinden.

Sachverhalt

In der kreisangehörigen bayerischen Gemeinde Gelching (G), die zum Landkreis Lorberg (L) im Regierungsbezirk Oberpfalz gehört, steht die Aufstellung eines Bebauungsplans "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel II, Gemarkung Felding" als Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12. November 2019. Das Plangebiet umfasst eine bisher unbebaute Fläche im Gemeindegebiet. Die nächstgelegene Bebauung liegt etwa 500 Meter entfernt.

In der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gemeinderats sind alle Gemeinderatsmitglieder erschienen. Im Rahmen der anschließenden hitzigen Diskussion, bei der sich Gemeinderätin Rita Rübl (R) vehement gegen die vorgesehene Planung wendet, bezeichnet Rübl den ersten Bürgermeister Bernhard Bräu (B) als "Dummschwätzer", nachdem dieser geäußert hat, dass sie offenbar Freude daran habe, der Gemeinde zu schaden. In der vorangegangenen Sitzung am 8. Oktober 2019 hatte Rübl den ersten Bürgermeister schon einmal als "Dummschwätzer" bezeichnet. Mit Zustimmung der Mehrheit des Gemeinderats schließt Bräu daraufhin Rübl mit scharfen Worten wegen "wiederholter erheblicher Störung" von der weiteren Beratung und Beschlussfassung aus. Auch als Rübl gegen den Ausschluss protestiert und geltend macht, dass dieser rechtswidrig sei, hält Bräu am Ausschluss fest und erklärt Rübl, dass künftig jedes vergleichbare Fehlverhalten in dieser Weise geahndet werde. Rübl nimmt daraufhin bei den anwesenden Zuhörern im Zuhörerbereich Platz. Sodann beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, einen Bebauungsplan "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel II, Gemarkung Felding" aufzustellen.

Rübl erhebt am 19. November 2019 schriftlich Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg gegen die Gemeinde Gelching mit dem Antrag, festzustellen, dass ihr Ausschluss von der Sitzung rechtswidrig gewesen sei. Es liege ein schwerwiegender Grundrechtseingriff vor, sie berufe sich hier auch auf ihr Grundrecht der Meinungsfreiheit.

Nach entsprechender konkreter Planung und Durchführung des Aufstellungsverfahrens wird der Bebauungsplan "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel II, Gemarkung Felding" schließlich vom Gemeinderat in einer ordnungsgemäß durchgeführten weiteren Sitzung am 20. Januar 2020 mit den dazugehörigen Anlagen und Erklärungen mehrheitlich beschlossen. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen; die betreffende Fläche ist nach der besonderen Art ihrer Nutzung als Sondergebiet (SO) festgesetzt. Der Beschluss des Bebauungsplans wird im Amtsblatt der Gemeinde am 10. Februar 2020 ortsüblich bekanntgemacht und der Bebauungsplan anschließend vom ersten Bürgermeister Bräu ausgefertigt.

Am 15. Februar 2021 reicht der Geschäftsführer der Firma Fixbau GmbH (F-GmbH), Franz Fix (F), als erster Bauinteressent im neuen Sondergebiet bei der Gemeinde Gelching zusammen mit den erforderlichen Planunterlagen, die von Architektin Andrea Arnold (A) verfasst wurden, einen von Fix und Arnold unterschriebenen schriftlichen Bauantrag zur Errichtung eines Bauverbrauchermarkts mit einer Verkaufsfläche von 4.800 Quadratmetern ein. Die Bauvorlagen sind von Fix und Arnold unterschrieben.

Als Gemeinderätin Rübl hiervon erfährt, wendet sie sich am 1. März 2021 an das Landratsamt Lorberg und fordert dieses auf, den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung abzulehnen. Das Vorhaben sei unzulässig, weil der Bebauungsplan der Gemeinde Gelching nichtig sei. Einen nichtigen Bebauungsplan dürfe das Landratsamt nicht als Grundlage einer Genehmigung heranziehen. Die Nichtigkeit ergebe sich insbesondere daraus, dass ihr Ausschluss von der Gemeinderatssitzung am 12. November 2019 und deshalb auch der ohne sie gefasste Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans rechtswidrig gewesen seien. Damit fehle die Grundlage für das dann folgende weitere Verfahren. Ein weiteres Sondergebiet in Gelching sei des Weiteren nicht erforderlich, da die Gemeinde Gelching bereits an anderer Stelle ein Sondergebiet ("Sondergebiet großflächiger Einzelhandel I") ausgewiesen habe, in dem noch eine freie, ausreichend große Bauparzelle vorhanden sei. Außerdem sei die gesamte Fläche im Flächennutzungsplan - was zutrifft - als Fläche für Windenergie-

erzeugung dargestellt. Weitere Flächen für Windenergieerzeugung sind weder im Flächennutzungsplan ausgewiesen noch sonst für das Gemeindegebiet vorgesehen.

Das Landratsamt Lorberg fordert die Gemeinde Gelching daraufhin zur Vorlage der Unterlagen und zur Stellungnahme auf. Die Gemeinde bringt unter anderem vor, das Landratsamt sei verpflichtet, die Baugenehmigung zu erteilen, weil es an den Bebauungsplan gebunden sei. Es stehe dem Landratsamt nicht zu, im Rahmen der Prüfung eines Bauantrags die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in Zweifel zu ziehen, geschweige denn, diesen gegebenenfalls einfach nicht anzuwenden.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, in dem - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Muss das Landratsamt Lorberg der Fixbau GmbH die beantragte Baugenehmigung erteilen?

2. Ist die Klage der Rita Rübl zulässig? Von der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsgerichts Regensburg und der Passivlegitimation der Gemeinde Gelching ist dabei auszugehen.

Hinweise:

Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren bei der Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel II, Gemarkung Felding" ordnungsgemäß war, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Weiter ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan einen festsetzungsfähigen Inhalt nach §§ 9 und 9a BauGB hat und dass das nach Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtige Vorhaben der Fixbau GmbH den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie allen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfenden bauordnungsrechtlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht.

§ 36 BauGB ist nicht zu prüfen.

Sachverhalt

Teil I:
Die drei Studierenden Nicola (N), Moritz (M) und Aline (A) bewohnen eine Dreizimmerwohnung in Sanderau. Mit dem Vermieter V besteht ein Mietvertrag über die gesamte Wohnung, den alle drei – M, N und A – unterschrieben haben. Intern nutzt jeder der drei ein Zimmer als persönlichen Wohn- und Schlafraum; diese Zimmer sind jeweils mit eigenen Möbeln des Bewohners möbliert. Küche und Bad werden gemeinsam genutzt. Die Mietzahlung wird gemeinsam abgewickelt: M und A überweisen monatlich jeweils 300 € Miete sowie 50 € Nebenkosten auf das Konto der N, die dann den Gesamtmietbetrag an V überweist.

Als sich im Herbst 2020 der zweite Corona-Lockdown abzeichnet, beschließen M und A, nicht in ihren kleinen WG-Zimmern in Würzburg zu bleiben, sondern sich während der digitalen Studienzeit im „Hotel Mama“ verwöhnen zu lassen. Ihre WG-Zimmer lassen sie abgeschlossen zurück. Auch ihre Möbel und persönlichen Gegenstände bleiben vor Ort. Die Miete zahlen sie wie gewohnt weiter auf das Konto der N.

N hingegen bleibt in Würzburg, gerät aber in finanzielle Schwierigkeiten, als sie ihren Nebenjob in der Gastronomie verliert. Sie verfällt deshalb auf die Idee, die leerstehenden WG-Zimmer unterzuvermieten und die Einnahmen für sich zu behalten. Tatsächlich gelingt es ihr, Sven (S) für das Zimmer des M zu interessieren. Ein Zweitschlüssel zu den drei Zimmern ist „für Notfälle“ in der Küche deponiert. Diesen nutzt N, um die persönlichen Sachen des M in den Keller zu räumen und S das Zimmer zur Zwischenmiete möbliert bis August 2021 anzubieten. Sie erklärt dabei glaubhaft, sie sei die Hauptmieterin der gesamten Wohnung und zur Untervermietung berechtigt. Das Zimmer stehe leer, da der vorherige Bewohner das Studium aufgegeben habe. N und S einigen sich auf eine Miete von 400 € und einen Mietbeginn zum 1. November 2020. S bezieht das Zimmer einstweilen ohne Probleme oder besondere Vorkommnisse.

Das Arrangement fällt erst auf, als M im März 2021 einen Freund in Würzburg besucht und dann doch einmal in seinem Zimmer übernachten will. Er fällt aus allen Wolken, als er dort in seinem Bett den S vorfindet. Es kommt zu hitzigen Diskussionen. S erklärt, er sei nicht bereit, freiwillig auszuziehen, und beruft sich auf den Mietvertrag mit N. Er habe auch keine Lust, sich jetzt bis August noch eine neue Bleibe zu suchen. Wenn M das nicht passe, solle er sich doch an den V oder an N wenden.

M ist damit nicht einverstanden. Er wendet sich an seinen Schulfreund Frederik (F), der mittlerweile Jura studiert und sich gerade mit der Vorbereitung auf das erste Staatsexamen plagt. M möchte von F wissen:

Frage 1: Kann er (M) von S die Räumung des Zimmers verlangen? Wie ließe sich ein solcher Räumungsanspruch gerichtlich am schnellsten durchsetzen?

Frage 2: Kann er von N Herausgabe der vereinnahmten Mietzahlungen für die Monate November bis März i.H.v. insgesamt 2.000 € verlangen?

Frage 3: Hat er insoweit auch Ansprüche gegen V?

Teil II:
Später stellt sich heraus, dass N beim Verbringen der Sachen des M in den Keller einige Schäden angerichtet hat. Der Sachschaden beläuft sich auf 500 €. N selbst ist finanziell allerdings nicht in der Lage, M diesen Schaden zu ersetzen. Ihm ist jedoch bekannt, dass seine Mitbewohnerin A von Hause aus wohlhabend ist. Er wendet sich deshalb noch einmal an seinen Schulfreund F und fragt:

Frage 4: Unterstellt, er (M) habe gegen N einen Anspruch i.H.v. 2.000 € wegen der unberechtigten Vermietung sowie i.H.v. 500 € wegen der beschädigten Sachen, kann er dann A für diese Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen?

Dabei teilt M auf Nachfrage mit, er gehe davon aus, dass A ebenfalls dauerhaft ortsabwesend gewesen sei und von den Aktivitäten der N nichts mitbekommen habe.

Sachverhalt

Alfred Ahlmann war bis Ende 2019 Inhaber eines großen Baustoffgroßhandels in Würzburg und ist als Baustoffgroßhändler im Handelsregister eingetragen. Da er sich zur Ruhe setzen will, verkauft er seinen Betrieb und lebt seit Anfang 2020 vom Verkaufserlös und von seinen Ersparnissen. Er vergisst allerdings, die Eintragung im Handelsregister löschen zu lassen.

Weil er nach wie vor über viel Sachverstand in der Baustoffindustrie verfügt, bestellt Alfred Ahlmann ab und an für Freunde und Verwandte in geringem Umfang Ware. Er verlangt hierfür kein Entgelt von seinen "Kunden"; allerdings hat es sich eingebürgert, dass diese ihm kleine Geldgeschenke zukommen lassen. Hierdurch kommt 2020 eine niedrige vierstellige Summe zusammen, die Alfred Ahlmann dazu verwendet, einige seiner Freunde zu einem Wanderausflug in die Fränkische Schweiz einzuladen. Da er dieses Geschäft nur als ein Hobby betrachtet und ohnehin nur wenige Bestellungen tätigt, benötigt er weder eine Bilanzierung noch eine Buchhaltung; alle wesentlichen Zahlen notiert er in seinem Notizbuch.

Im Februar 2021 entdeckt Alfred Ahlmann bei Durchsicht eines Baustoffkatalogs eines seiner ehemaligen Lieferanten, Leopold Laube, eine Badewanne zu einem günstigen Preis. Da Alfred Ahlmann vermutet, dass sein Freund Bernd Brem, der gerade sein Bad renoviert, diese bestimmt gut gebrauchen kann, bestellt er, ohne bei Bernd Brem nachzufragen, unter Verwendung seines alten Geschäftsbriefpapiers mit dem Briefkopf "Alfred Ahlmann e. K." bei Leopold Laube die Badewanne.

Leopold Laube lässt die Badewanne eine Woche später in das Haus von Alfred Ahlmann liefern, behält sich aber wirksam das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Am nächsten Tag meldet sich Alfred Ahlmann bei Bernd Brem und bietet ihm die Badewanne an. Dieser zeigt aber wider Erwarten kein Interesse.

Da Alfred Ahlmann selbst keine neue Badewanne braucht, wendet er sich unter Verwendung seines alten Geschäftsbriefpapiers an Dieter Distel, der Inhaber eines großen Sanitärhandels ist. Dieter Distel ist von der Badewanne sehr angetan und ordert sie sodann telefonisch bei Alfred

Ahlmann für sein Sanitärgeschäft. Da Dieter Distel die Gepflogenheiten in der Branche kennt, geht er davon aus, dass Alfred Ahlmann die Badewanne zwar nicht gehört, er aber berechtigt ist, das Eigentum an ihr zu übertragen. Zudem glaubt er aufgrund des verwendeten Geschäftsbriefpapiers, dass Alfred Ahlmann noch Kaufmann ist. Am nächsten Tag bringt Alfred Ahlmann, der die Badewanne noch immer nicht bezahlt hat, diese Dieter Distel.

Nach erfolgtem Kauf der Badewanne kommt Dieter Distel auf die Idee sich mal wieder etwas Urlaub zu gönnen. Er betraut seinen zurzeit arbeitslosen Schwager Siegmund Selb damit, während seiner zweiwöchigen Abwesenheit den Verkauf in seinem Sanitärgeschäft weiterzuführen. Siegmund Selb war bereits während des letzten Urlaubs von Dieter Distel vor drei Jahren für diesen eingesprungen. Damals hatte Siegmund Selb auch mit Wissen und unter Verwendung des Geschäftsbriefpapiers von Dieter Distel kleinere Bestellungen bis circa 100,- € bei Lieferanten durchgeführt. Da Dieter Distel seinen derzeitigen Warenbestand für mehr als ausreichend hält, untersagt er Siegmund Selb allerdings diesmal ausdrücklich, Einkäufe jeglicher Art zu tätigen.

Bei der Durchsicht des Warenlagers von Dieter Distel gewinnt Siegmund Selb, der das Einkaufsverbot von Dieter Distel schon wieder vergessen hat, den Eindruck, dass dieser sein Sortiment auch auf Springbrunnen erweitern sollte. Als ihm am gleichen Tag ein Werbeprospekt von Günter Gräber, einem Newcomer am Markt, in die Hände fällt, bestellt er dort kurzerhand unter Verwendung des auf dem Schreibtisch liegenden Geschäftsbriefpapiers von Dieter Distel eine Containerladung edler Marmorspringbrunnen zum Preis von insgesamt 40.000,- €. Den Brief unterzeichnet Siegmund Selb mit "Siegmund Selb i. V. Dieter Distel Sanitärhandel" und versieht ihn mit dem ebenfalls auf dem Schreibtisch befindlichen Firmenstempel. Günter Gräber bestätigt die Bestellung schriftlich.

Die Marmorspringbrunnen werden fünf Tage später in das Ladengeschäft von Dieter Distel geliefert, wo sie Siegmund Selb in Empfang nimmt.

Als Dieter Distel aus dem Urlaub zurückkommt, ist er entsetzt über den Erwerb der Marmorspringbrunnen. In einem mit "Widerruf" überschriebenen Brief erklärt er gegenüber Günter Gräber, dass er mit dem Kaufvertrag nicht einverstanden sei; ferner verlangt er die sofortige Abholung der Ware.

Vermerk für die Bearbeiter

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer ist Eigentümer der Badewanne?

2. Hat Günter Gräber gegen Dieter Distel oder gegen Siegmund Selb Zahlungsansprüche wegen der Lieferung der Marmorspringbrunnen?

Die Bearbeitungszeit beträgt 300 Minuten.

Viel Erfolg!

Sachverhalt

Am Volkstrauertag wird in Deutschland an vielen Orten insbesondere der Gefallenen der beiden Weltkriege gedacht. In der niederbayerischen Gemeinde Bad Bebach (B) wurde an diesem Tag zu einer Feierstunde am sogenannten Kriegerdenkmal öffentlich eingeladen, die unter dem Motto „Für die Überwindung von Krieg, Rassismus und Gewalt“ stehen soll. Dabei soll allen gefallenen Soldaten, aber auch allen zivilen Kriegsopfern gedacht werden. Das Kriegerdenkmal befindet sich auf dem Gelände des Friedhofs von Bad Bebach. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, deren Benutzung durch Satzung geregelt ist.

Meyer (M), Fischer (F) und Weichs (W) sind engagierte Pazifisten. Weichs ist österreichischer Staatsangehöriger, lebt aber wie Meyer und Fischer seit Jahren in Bad Bebach. Die drei wollen gemeinsam gegen die Feierstunde demonstrieren, da sie ihrer Ansicht nach nur der Verherrlichung von Kriegen und der Verehrung falsch verstandenen Heldentums dient. Zu diesem Zweck begeben sie sich am Volkstrauertag zur Feierstunde auf den Friedhof von Bad Bebach. Während die beiden anderen Pazifisten „Frieden, Frieden!“ rufen, hält Weichs, als der Bürgermeister einige Gedenkworte spricht, ein Transparent hoch. Darauf steht deutlich zu lesen: „Es gibt nichts zu trauern – nur zu verhindern. Den Deutschen Gedenkzirkus beenden!“ Die drei Pazifisten werden von der anwesenden Polizei gebeten, den Friedhof zu verlassen. Sie folgen dieser Aufforderung, wobei Meyer zu dem Polizeibeamten Huber (H) sagt: „Traurig, dass die Polizei das Andenken von Mördern schützt!“

Von der zuständigen Behörde erhält Weichs einige Zeit später einen Bußgeldbescheid über 300,- €. Auf den zulässigen Einspruch von Weichs verurteilt das zuständige Amtsgericht ihn zu einer Geldbuße von 300,- €. Zur Begründung führt das Amtsgericht – im Wesentlichen inhaltsgleich zum Bußgeldbescheid – Folgendes aus: Weichs habe durch seine Teilnahme an dem Protest und das Entrollen des Transparents eine grob ungehörige Handlung im Sinne des § 118 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) begangen, ohne dass es dabei auf die Aussage auf dem Transparent ankomme. Er habe objektiv jenes Minimum an Regeln grob verletzt, welches unabdingbar notwendig sei, um innerhalb einer offenen Gesellschaft ein Zusammenleben vieler Menschen zu ermöglichen. Ein Friedhof stelle einen Rückzugsort für all diejenigen dar, die um Verstorbene trauern wollen. Damit sei es nicht vereinbar, wenn ein Friedhof zum Gegenstand von Auseinandersetzungen gemacht werde. Ohne ein Recht auf Bestattung und Erinnerung sei ein friedvolles Zusammenleben auch innerhalb einer demokratischen Gesellschaftsordnung nicht möglich. Wer diesen Verhaltenskodex in Frage stelle, greife dadurch nicht nur den Einzelnen, sondern auch die Gesamtgemeinschaft an. Mit der Protestaktion samt Entrollen des Transparents werde schließlich die Menschenwürde, welche über den Tod hin-

ausreiche, angegriffen. Das Handeln von Weichs sei auch nicht durch sein Recht auf Versammlungsfreiheit geschützt. Nach § 5 der Friedhofssatzung von Bad Bebach müssten Zusammenkünfte, Versammlungen und Aufzüge auf dem Friedhof angemeldet werden. Dies habe Weichs unterlassen. Auf die ordnungsgemäße Anmeldung der Feierstunde könne er sich nicht berufen, da er ja gerade gegen diese demonstriert habe. Im Übrigen sei der Friedhof allein zum Zweck der privaten Trauer und des Gedenkens an die Verstorbenen für die Allgemeinheit zugänglich.

Das von Weichs hiergegen eingelegte Rechtsmittel zu dem in letzter Instanz entscheidenden zuständigen Oberlandesgericht bleibt in der Sache erfolglos, weil die Überprüfung des amtsgerichtlichen Urteils keine Rechtsfehler ergeben habe.

Meyer wird in einem Strafverfahren vor dem zuständigen Amtsgericht wegen seiner Äußerung gegenüber dem Polizeibeamten Huber wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 500,- € verurteilt. Die Äußerung könne nur so verstanden werden, dass Meyer damit dem Polizeibeamten gegenüber Missachtung zum Ausdruck gebracht und ihn sinngemäß der Unterstützung von Mördern, also von Schwerstkriminellen, bezichtigt habe. Wiederum bleiben alle Rechtsmittel gegen das Urteil erfolglos.

Weichs und Meyer wollen nun jeweils Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht einlegen. Nach Ansicht des Weichs könne die öffentliche Ordnung im Sinne des § 118 OWiG nie die Versammlungsfreiheit beschränken. Die Norm sei viel zu unbestimmt gefasst und unverhältnismäßig. Jedenfalls sei hier seine Versammlungsfreiheit verletzt, weil bei der Entscheidung über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit berücksichtigt hätte werden müssen, dass er Versammlungsteilnehmer gewesen sei. Meyer meint, seiner Verurteilung zur Geldstrafe liege eine sehr einseitige Auslegung seiner Äußerung zugrunde und sie verletze ihn deshalb in seiner Meinungsfreiheit.

Weichs und Meyer begeben sich daher zu Rechtsanwältin Dr. Steiner und bitten sie, die Erfolgsaussichten entsprechender Verfassungsbeschwerden in einem Gutachten zu prüfen.

Vermerk für die Bearbeitenden:

Das Gutachten von Rechtsanwältin Dr. Steiner, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu erstellen. Das Annahmeverfahren beim Bundesverfassungsgericht bleibt dabei außer Betracht.

Auf § 17 Abs. 1 und § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird hingewiesen. Andere Vorschriften des OWiG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Von der Verfassungsmäßigkeit des § 185 des Strafgesetzbuches (StGB) ist auszugehen. Die Frage der Wirksamkeit der Friedhofssatzung sowie das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Die genannten Vorschriften sind als Anhang abgedruckt.

Anhang:

§ 17 Abs. 1 OWiG lautet:

„Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro."

§ 118 OWiG lautet:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann."

§ 185 StGB lautet:

„Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

§ 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Bebach lautet:

„Zusammenkünfte, Versammlungen und Aufzüge auf dem Friedhof müssen eine Woche vorher bei der Gemeinde angemeldet werden."

Sachverhalt

Teil I:

Anna (A) möchte die nicht überdachte Terrasse ihres Einfamilienhauses mit neuen Terrassenplatten aus Marmor belegen lassen. Aus diesem Grund wendet sie sich an den Kleinhandwerker Berthold (B). Sie vereinbaren, dass Berthold die Terrasse mit von ihm zu besorgenden Terrassenplatten zum Preis von insgesamt 2.500,- € bestücken und die Platten fest mit dem Boden verbinden soll. Zur Ausführung der Handwerksarbeiten erwirbt Berthold vom Baustoffhändler Christoph (C) die von Anna gewünschten, neu hergestellten Terrassenplatten zum Preis von 1.000,- €, welcher dem Verkehrswert der bestellten Platten in mangelfreiem Zustand entspricht. Christoph weist Berthold vor Vertragsschluss auf folgende, in seinem von Berthold später unterzeichneten Bestellformular standardmäßig enthaltene Ausschlussklausel hin:

> *"(...) 3. Im Fall der Mangelhaftigkeit von Baustoffen haftet der Verkäufer nicht für die Kosten des Entfernens der mangelhaften und die Kosten des Einbaus oder Anbringens der nachgebesserten oder nachgelieferten man-gelfreien Ware. (...)"*

Die an Berthold verkauften Terrassenplatten hatte Christoph bei der Großhändlerin Dörte (D) erworben, welche sich auf den europaweiten Vertrieb von Bodenbelägen aus Granit, Marmor und anderen Steinen spezialisiert hat. Den Kaufpreis in Höhe von 800,- € hat Christoph allerdings noch nicht an Dörte bezahlt, da die Kaufpreiszahlung vereinbarungsgemäß erst nach Lieferung erfolgen sollte, Christoph jedoch die Zahlung nach der Lieferung vergessen hatte. Dörte wiederum bezieht ihre gesamte Ware von der Importeurin Emilia (E), welche die Terrassenplatten in großem Umfang von dem Hersteller aus Italien einführt. Emilias jährliches Umsatzvolumen beträgt ca. 800.000,- €.
Nachdem die Terrassenplatten zur Zufriedenheit der Anna verlegt sind, beginnen diese sich beim ersten Regen zu verfärben. Zurückzuführen ist dies darauf, dass die Platten einer Produktionseinheit entstammen, die wegen eines Fehlers im Herstellungsvorgang von Anfang an irreparabel nicht witterungsbeständig sind. Nach Veränderung des Herstellungsprozesses und Behebung des Fehlers werden seitdem Platten dieses Typs durch den Hersteller mangelfrei hergestellt. Die fehlende Witterungsbeständigkeit war weder für Berthold noch für Christoph oder Emilia erkennbar. Einzig Dörte hätte dies aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung im Rahmen einer unter Großhändlern handelsüblichen Stichprobe ("Wassertest") bemerken können.
Anna verlangt von Berthold den Ausbau der wertlosen, mangelhaften und den Einbau mangelfreier Platten. Berthold informiert sogleich Christoph über die Mangelhaftigkeit der Platten, verlangt Neulieferung der Platten und erhält von Christoph neue, regenbeständige Marmorplatten desselben Typs aus

dessen Lagerbestand, welche aus den späteren Produktionseinheiten desselben Herstellers stammen und die er von einem Dritten bezogen hat. Der Ausbau der mangelhaften Platten sowie der Einbau der neuen, mangelfreien Platten verursacht für Berthold zusätzlich insgesamt 400,- € an Material- (Zement etc.) und Personalkosten.
Berthold möchte nun von Christoph die Zusatzkosten für den ordnungsgemäß erfolgten Aus- und Wiedereinbau der Platten bei Anna ersetzt haben. Christoph wendet ein, dass dies angesichts des Kaufpreises von 1.000,- € unverhältnismäßig hohe Kosten seien, da er ja auch bereits neue Fliesen geliefert habe. Im Übrigen verweist er auf die Ausschlussklausel in dem Bestellformular. Berthold hält dem entgegen, dass der Ausschluss schon deshalb nicht wirksam sei, weil er mit Anna einen Kaufvertrag geschlossen habe und die Klausel seine Regressmöglichkeiten einschränke. Im Übrigen könne der Ersatzanspruch nicht formularmäßig ausgeschlossen werden.

Teil II:

Christoph teilt Dörte, unmittelbar nachdem er von der Mangelhaftigkeit der Platten erfahren hat, mit, dass die Platten fehlerhaft sind und erklärt, an dem Kauf dieser Platten nicht mehr festhalten zu wollen. Er hätte die Platten nicht bei Dörte erworben, wenn er von dem Mangel gewusst hätte. Dörte hingegen verlangt von Christoph die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 800,- €. Nachdem Christoph von den Zusatzkosten in Höhe von 400,- € für den Aus- und Wiedereinbau der Platten erfahren hat und fürchtet, dem Berthold diese Kosten ersetzen zu müssen, verlangt er von Dörte seinerseits die Erstattung dieser Kosten. Dörte verweist darauf, dass Christoph dem Berthold die Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten ohnehin noch nicht gezahlt habe.

Teil III:

Angesichts der Forderung des Christoph möchte Dörte insoweit Rückgriff bei Emilia nehmen und die Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten in Höhe von 400,- € ihrerseits erstattet haben. Emilia weist jedoch zutreffend darauf hin, dass Dörte den Mangel bei einer unter Großhändlern handelsüblichen Untersuchung hätte erkennen können. Dörte hätte sie daher umgehend über den Mangel informieren müssen. Da Dörte dies unterlassen habe, schulde sie ihr auch keinen Ersatz.

Teil IV:

Christoph wird von Berthold auf Ersatz der Aus- und Wiedereinbaukosten verklagt. Christoph fragt sich, ob er Dörte, wenn diese die Mangelhaftigkeit der Platten bestreiten sollte, in den Prozess mit Berthold einbeziehen kann, so dass ein gegen ihn ergangenes Urteil auch gegenüber Dörte Wirkung entfaltet und er sich ggf. ihr gegenüber schadlos halten kann.

Vermerk für die Bearbeitung:

Alle Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenen-falls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Kann Berthold von Christoph Zahlung der Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten in Höhe von 400,- € verlangen?

Zu Teil II:

1. Hat Dörte gegen Christoph einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Platten in Höhe von 800,- €?

2. Kann Christoph von Dörte Zahlung der Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten in Höhe von 400,- € verlangen?

Zu Teil III:

Kann Dörte von Emilia Zahlung der Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten in Höhe von 400,- € verlangen?

Zu Teil IV:

Gibt es eine Möglichkeit für Christoph, Dörte in den Prozess zwischen ihm und Berthold einzubeziehen, um die Wirkungen eines etwaigen Urteils auf Dörte zu erstrecken?

Hinweise:

Etwaige **Schadensersatzansprüche** bleiben bei der Bearbeitung **außer Betracht.**

Es ist zu **unterstellen,** dass die Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten in Höhe von 400,- € **der Höhe nach erforderlich sind.**

Die **Europarechtskonformität** nationaler Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist zu **unterstellen** und **nicht** zu prüfen**.**

Auf alle geschilderten Rechtsverhältnisse ist **deutsches Recht anzuwenden**.

Sachverhalt

Dr. Loth (L) arbeitet in einer Privatklinik für Krebspatienten in München. Dr. Loth befindet sich aufgrund seines anspruchsvollen Lebensstils in wirtschaftlich angespannten Verhältnissen. Um zu Geld zu kommen, beschafft er sich aus der Patientenakte der Klinik die Kontonummer des Patienten Obermeier (0), der ein Girokonto bei der A-Bank führt. Sodann versieht Dr. Loth einen Überweisungsträger der A-Bank so mit den erforderlichen Angaben, dass es aussieht, als wolle Obermeier eine Überweisung in Höhe von 10.000,- € von seinem bei der A-Bank geführten Konto auf das Konto des Dr. Loth bei der B-Bank veranlassen. Dr. Loth unterschreibt den Überweisungsträger mit dem Namen des Obermeier und wirft das ausgefüllte Formular in den Briefkasten der A-Bank. So erreicht er, dass ihm tatsächlich vom Konto des Obermeier 10.000,- € auf sein Konto überwiesen werden. Es kann später nicht geklärt werden, ob der Überweisungsträger bei der A-Bank maschinell oder wegen eines technischen Problems ausnahmsweise von einem Mitarbeiter manuell bearbeitet wurde. Zu den Patienten des Dr. Loth zählt auch der an Diabetes erkrankte Patient Preißinger (P), der vor wenigen Tagen mit Verdacht auf einen bösartigen Hirntumor stationär in der Klinik aufgenommen wurde. Als die ärztliche Diagnose den Verdacht schließlich bestätigt, entschließt sich Preißinger nach sorgfältiger Überlegung, sein Leben im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehenden Leiden durch die Tumorerkrankung – insbesondere die schweren Schmerzen - zu beenden. Allerdings stehen ihm keine geeigneten Medikamente zu diesem Zweck zur Verfügung; vor anderen Arten der Selbsttötung schreckt er zurück. Preißinger bittet daher Dr. Loth nachdrücklich, ihn zu töten. Nach einem ausführlichen Gespräch willigt der Arzt ein, Preißinger seinen Wunsch zu erfüllen. Die beiden vereinbaren, dass Dr. Loth die Tat nicht selbst begehen, sondern den Krankenpfleger Kron (K) dafür einsetzen soll. Entsprechend der Absprache mit Preißinger vertauscht Dr. Loth daher am Abend die für den nächsten Morgen für Preißinger bestimmte Insulinampulle gegen ein Medikament, das bei einem Patienten mit den Eigenschaften des Preißinger binnen kürzester Zeit zu einem Herzstillstand führt. Dr. Loth und Preißinger gehen davon aus, dass dem zerstreuten Krankenpfleger Kron, dem Dr. Loth die Ampulle am Morgen übergibt, dieser Tausch nicht auffallen wird. Kron bemerkt jedoch sofort, dass es sich bei dem Inhalt der Ampulle nicht um Insulin, sondern um ein für Preißinger tödliches Medikament handelt. Er nimmt eine versehentliche Verwechselung an, injiziert aber gleichwohl das Medikament, weil er Preißinger die aufgrund der Tumorerkrankung unmittelbar bevorstehenden Schmerzen ersparen will. Preißinger verstirbt wenige Minuten nach der Injektion.

Dr. Loth können von den Strafverfolgungsbehörden die Geschehnisse nur teilweise nachgewiesen werden. Mit Urteil des Amtsgerichts München vom 6. März 2013 wird gegen Dr. Loth, der sich in Untersuchungshaft befindet, eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten ohne Bewährung verhängt. Dem Urteil ist eine Verständigung der Beteiligten in der Hauptverhandlung vorausgegangen. Der Verteidiger des Dr. Loth, Rechtsanwalt Vogel (V), legt noch am Nachmittag nach der Hauptverhandlung um 15.30 Uhr beim Amtsgericht München per Telefax Berufung gegen das Urteil ein, die er um 15.50 Uhr auf gleichem Weg mit entsprechender ausdrücklicher Ermächtigung durch Dr. Loth wieder zurücknimmt. Dieses Vorgehen hatte Rechtsanwalt Vogel mit dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft zuvor verabredet. Ziel war es, durch den Eintritt der Rechtskraft einen möglichst schnellen Übergang der Untersuchungs- in Strafhaft zu erreichen. Zwei Tage später bestellt sich ein neuer Verteidiger für Dr. Loth, Rechtsanwalt Noll (N), und legt gegen das Urteil wiederum im Auftrag des Dr. Loth noch am selben Tag Berufung ein.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten.

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Wie haben sich Dr. Loth und Kron nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Ist die von Rechtsanwalt Noll eingelegte Berufung im Hinblick auf die vorangegangene Rücknahme des Rechtsmittels durch Rechtsanwalt Vogel zulässig?

Sachverhalt

Die Familie Kaufmann betreibt bereits in dritter Generation die sehr erfolgreiche Kaufmann Gips GmbH + Co. KG. Alleingesellschafterin der Komplementärin – der Kaufmann Gips GmbH – ist die 89 Jahre alte Matriarchin der Familie Petra Kaufmann. Die Kaufmann Gips GmbH hat insgesamt zehn Geschäftsanteile mit einem jeweiligen Nennwert von 5.000 Euro, die allesamt vollständig einbezahlt und wertmäßig noch identisch vorhanden sind. Bei der Gründung der GmbH waren neben Petra Kaufmann noch neun weitere Personen beteiligt, die im Laufe der Jahre jedoch allesamt verstorben sind und ihre Anteile zuvor jeweils an Petra Kaufmann verkauft und abgetreten haben. Als Kommanditisten sind an der Kaufmann GmbH + Co. KG Petras Bruder Herbert und dessen drei Kinder Malte, Simon, Jochen und Lothar beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der Kaufmann GmbH + Co. KG sieht hinsichtlich der Gewinnverteilung vor, dass 50% der Gewinne an die Komplementär-GmbH fließen und der restliche Gewinn gleichermaßen unter den Kommanditisten verteilt wird. Der Marktwert der Kaufmann GmbH + Co. KG beträgt derzeit 560 Millionen Euro, der der Komplementär-GmbH davon unabhängig 500 Millionen Euro.

Petra Kaufmann blieb ihr ganzes Leben kinderlos und hat auch nie geheiratet. Im Jahr 1990 verstarben bei einem Autounfall jedoch ihre jahrelange Geliebte Anneliese und deren Ehemann Bernd. Die beiden hinterließen ihre Tochter Nina, die in der Folge von Petra Kaufmann adoptiert wurde. Petra liebt Nina zwar wie eine leibliche Tochter, jedoch ist sie der Meinung, nachdem Nina nun seit vier Jahren als Strafverteidigerin arbeitet, dass diese ihr Leben weggeworfen hat und völlig ungeeignet ist, im Familienunternehmen tätig zu werden, geschweige denn es als Gesellschafterin der Komplementärin zu leiten. Petra beschließt daher ihrem Bruder Herbert am 24.12.2019 beim Weihnachtsessen der Familie ein Angebot zum Kauf sämtlicher ihrer Geschäftsanteile zu überreichen:

> „Lieber Herbert,
> wie Du weißt ist meine Nina jetzt ja Strafverteidigerin und meint es wohl ernst mit diesem unglückseligen Beruf. Sie wird keinen Platz in unserem schönen Familienunternehmen finden. Um die Kaufmanndynastie nicht vorzeitig zu beenden, biete ich Dir daher an, dass Du mir meine zehn Geschäftsanteile an der Kaufmann GmbH abkaufst. Ich weiß, dass das eine große Investition für Dich als Professor für Betriebswirtschaftslehre ist. Überlege es Dir und sprich vielleicht einmal mit Deiner Bank. Die Einzelheiten des Angebots entnimmst Du bitte dem beigefügten Formular, welches wir in den letzten Jahren immer verwendet haben, wenn ich von einem Mitgesellschafter Anteile erworben habe.
> Frohe Weihnachten,
> Deine
>
> Petra“

Dem Schreiben ist folgendes notariell beurkundetes Formular beigefügt, in welchem Petra Kaufmann lediglich die Lücken für ihren Namen, Herberts Namen, Anzahl der Anteile und Kaufpreis ausgefüllt hat:

„ [notarieller Urkundseingang]

Angebot zum Kauf von Geschäftsanteilen an der Kaufmann Gips GmbH

Der in der Gesellschafterliste der Kaufman Gips GmbH, Handelsregister Würzburg, Abteilung B, Registernummer 78461 ausgewiesene Gesellschafter Petra Kaufmann bietet hiermit Herbert Kaufmann ~~den Geschäftsanteil/~~die Geschäftsanteile mit ~~der/~~den Nummer(n) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 zum Kauf gegen Zahlung eines Kaufpreises von insgesamt 500.000.000,00 Euro an. Dieses Angebot erlischt zwei Jahre nach dem Tag an dem es dem Empfänger zugeht. Die Annahme ist gegenüber Notar Peter Leimer, Marktplatz 23, 97070 Würzburg oder dessen Amtsnachfolger in notarieller Form zu erklären. Die Annahme ist dem Antragenden gleichzeitig schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige der Annahme innerhalb von einer Woche nach Annahme des Angebots gilt die Annahme als nicht erfolgt. Nimmt der Empfänger dieses Angebots selbiges an, ist der Antragende verpflichtet nach Zugang der Annahme unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, ~~den/~~die vorgenannte(n) Geschäftsanteil(e) abzutreten. Der Annehmende trägt sämtliche Kosten der Übertragung der Geschäftsanteile, einschließlich der Kosten des schuldrechtlichen Vertrags.

Würzburg, 17.11.2019 [Unterschrift Petra Kaufmann] [Siegel Notar Peter Leimer]“

Herbert liest direkt nach dem Abendessen Petras Schreiben und ist völlig überrascht. Er legt das Formular zu seinen Unterlagen und denkt zunächst nicht weiter darüber nach. Petra Kaufmann beschließt nach dem Weihnachtsfest und in der Hoffnung alles Erforderliche für den Fortbestand des Unternehmens geregelt zu haben ihren Lebensabend vollends zu genießen. Sie verstirbt am 1.5.2021 bei einer Bootsfahrt auf dem Tegernsee. Ein Testament hinterlässt sie nicht.

Herbert kommt im Juli, nachdem die Geschäfte der Kaufmann Gips GmbH + Co. KG stagnieren, wieder das Angebot seiner Schwester in den Sinn. Bisher hatte er mit unternehmerischer Tätigkeit nur im Rahmen seiner Forschung und Lehre zu tun. Dennoch ist er nun gewillt das Familienunternehmen zu übernehmen und fortzuführen. Zum Erwerb der Geschäftsanteile an der Kaufmann Gips GmbH fehlen ihm jedoch die Mittel. Er setzt sich daher mit seiner Hausbank in Verbindung, um ein Finanzierungskonzept auszuarbeiten. Letztlich ist die Bank bereit Herbert Kaufmann ein Darlehen über 500.000.000,00 Euro zum Erwerb der Geschäftsanteile mit einem Zinssatz von 6,9% p.a. zu gewähren. Die Auszahlung an Herbert soll zum 1.8.2021 erfolgen und die Rückzahlung soll ab dem 1.9.2021 in 120 Monatsraten beginnen. Zum jeweils Monatsersten wird eine Rate von 5.800.000,00 Euro fällig. Als Sicherheit für das Darlehen verlangt die Bank zu ihren Gunsten Pfandrechte an den Geschäftsanteilen Nr. 1, 2, 3, 4, 5 der Kaufmann Gips GmbH. Diese werden am 15.7.2021 wirksam vor Notar Peter Leimer bestellt. Zudem wird zwischen der Hausbank und Herbert Kaufmann ein Pfandrecht an dessen Kommanditanteil – der zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 140.000.000,00 Euro hat – vereinbart. Da hierdurch noch nicht das gesamte Darlehen besichert ist, verlangt die Bank zusätzlich eine Teilverpfändung an einer der Kommanditbeteiligungen der Kinder von Herbert. Hierzu erklärt sich Malte umgehend bereit und vereinbart mit der Bank am 16.7.2021 80% seiner Kommanditbeteiligung zugunsten seines Vaters zu verpfänden. Der Gesellschaftsvertrag der Kaufmann Gips GmbH + Co. KG lässt eine Verpfändung der Kommanditbeteiligungen ausdrücklich zu. Für alle Verpfändungen wird vereinbart, dass die Bank bei einem Ausfall von drei Ratenzahlungen in Folge nach ihrer Wahl eines oder mehre Pfandrechte verwerten darf, soweit dies zur Befriedigung ihrer Forderungen erforderlich ist. Diese Erklärungen zur Verpfändung der Kommanditbeteiligungen werden ebenso jeweils von Notar Peter Leimer beurkundet und die Beteiligten unterwerfen sich in der gleichen Urkunde jeweils der sofortigen Vollstreckung.

Nachdem auf diese Weise das Darlehen ausreichend besichert ist, begibt sich Herbert am 18.11.2021 direkt zu Notar Peter Leimer und erklärt diesem gegenüber die Annahme des Angebots von Petra. Notar Peter Leimer wickelt den Vorgang ab und sendet eine beglaubigte Abschrift der Annahme an die Adresse von Petra. Das Schreiben kommt dort jedoch nie an. Herbert überweist auf dem Heimweg die 500 Millionen Euro an Nina und sendet ihr eine Whatsapp-Nachricht, in der er ihr verkündet, dass er das Angebot von Petra angenommen habe. Nina ist hierüber sehr verwundert und schreibt Herbert zurück, dass sie die Kaufmann GmbH nicht veräußern wolle. Das Angebot könne nach dieser langen Zeit doch gar nicht mehr gelten und nach dem Tod ihrer Mutter schon gar nicht, ohne sie vorher nicht wenigstens nochmals zu fragen. Zudem könne auf einem so billigen Vordruck doch nicht ernsthaft ein so wichtiges Angebot abgegeben werden. Ihre Adoptivmutter habe offenbar einen Scherz gemacht. Herbert lässt dies kalt und er ignoriert Ninas Antwort fürs erste und beginnt damit zu planen, was er mit dem Familienunternehmen tun soll. Als er bis zum 27.11.2021 nichts weiter von Nina hört wird er stutzig und fragt, wann denn nun eigentlich die notarielle Abtretung der Geschäftsanteile stattfinden solle. Nina antwortet ihm, dass dies gar nicht geschehen werde, schließlich habe er ihr nicht innerhalb einer Woche nach Annahme des Angebots schriftlich angezeigt, dass er dieses angenommen hat. Jetzt könne er es auch nicht mehr wirksam annehmen.

Herbert kann das nicht glauben, hat aber inzwischen auch noch ganz andere Probleme. Er hatte völlig vergessen die Raten für das Darlehen an seine Hausbank zu zahlen. Am 19.11.2021 werden Malte und Herbert Kaufmann per Einwurfeinschreiben Briefe zugestellt, in denen die Bank androht, den Kommanditanteil von Malte am 29.11.2021 per öffentlicher Versteigerung zu verwerten. Malte fällt aus allen Wolken und ruft erbost die Bank an. Man könne doch nicht seinen ganzen Anteil verwerten, er habe ja schließlich nur 80% verpfändet. Außerdem sei ihm als Jurastudenten eine so kurze Frist bis zur öffentlichen Versteigerung gar nicht zuzumuten. Insgesamt bezweifle er, ob er überhaupt anteilig seine Gesellschaftsbeteiligung verpfänden konnte. Er werde gerichtlich gegen diesen Betrug vorgehen.

Nina ist nun gewillt doch das Familienunternehmen ihrer Adoptivmutter fortzuführen und möchte auch ihren Ehemann Michael im Unternehmen unterbringen. Michael schließt daher am 2.11.2021 mit Jochen einen Vertrag über den Erwerb dessen Kommanditbeteiligung. Es wird vereinbart, dass der Anteil auf Michael gegen Zahlung des Kaufpreises von 140.000.000,00 Euro übergehen soll; der Kaufpreis ist bis zum 23.11.2021 vollständig zu zahlen. Michael vergisst angesichts der Querelen seiner Frau mit den Geschäftsanteilen der Kaufmann Gips GmbH völlig die Zahlung an Jochen zu leisten. Jochen stellt am 24.11.2021 erbost fest, dass keine Zahlung von Michael bei ihm eingegangen ist und erklärt sofort gegenüber Michael den Rücktritt, indem er ihm auf die Mailbox spricht. Michael hört die Nachricht noch am gleichen Tag ab und überweist die 140.000.000,00 Euro an Jochen. Das Geld geht am 25.11.2021 bei Jochen ein, der es sofort vollständig nutzt, um Lothar dessen luxuriöse Yacht abzukaufen, die er sich ohne das Geschäft mit Michael nicht hätte leisten können. Michael hört indes nichts von Jochen und kontaktiert ihn, um nach der Kommanditbeteiligung zu fragen, schließlich habe er ja gezahlt. Jochen erwidert Michael, er könne sich das Geschäft an den Hut stecken, er habe schließlich viel zu spät gezahlt und außerdem sei er – Jochen – ja zwischenzeitlich zurückgetreten. Das Geld sei auch weg und Michael solle ihn – Jochen – nun in Ruhe mit seiner Yacht in die Südsee fahren lassen.

Hinweise für die Bearbeiter:

1. Hat Herbert gegen Nina einen Anspruch auf Abtretung der Geschäftsanteile an der Kaufmann Gips GmbH?
2. Wie und mit welchen Erfolgsaussichten kann Malte gegen die drohende Versteigerung seiner KG-Beteiligung vorgehen?
3. Hat Michael gegen Jochen Anspruch auf Übertragung der Kommanditbeteiligung oder alternativ auf Rückzahlung des Kaufpreises bzw. Herausgabe der Yacht?
4. Ist die Firma der Kaufmann Gips GmbH + Co. KG und der Kaufmann Gips GmbH nach den Vorgaben des HGB zulässig?

Sämtliche Aufgaben sind in der vorgegebenen Reihenfolge und nötigenfalls hilfsgutachterlich zu bearbeiten. Der Bearbeitung ist die aktuelle Rechtslage zugrunde zu legen. Es ist davon auszugehen, dass nur deutsches Recht zur Anwendung kommt. Auf die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG wird hingewiesen. Weitere Vorschriften des GmbHG sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Samstagsklausur im Öffentlichen Recht

L ist deutscher und israelischer Staatsangehöriger. Seine Familie bringt schon seit mehreren Generationen erfolgreiche Juristen hervor, so ist auch er unheimlich erleichtert, als das erste Staatsexamen erfolgreich vollbracht ist.

Im März 2021 tritt er sein Rechtsreferendariat in Darmstadt, Hessen an. Er ist gespannt auf die Zeit, die vor ihm liegt. Von ehemaligen Kommilitonen weiß er, dass Rechtsreferendare in die Gerichtspraxis sehr stark eingebunden werden. Dies kann L kaum erwarten, endlich hat er die Möglichkeit all das in der Uni Gelernte auch wirklich anzuwenden. Aus Glaubensgründen trägt L im Alltag Schläfenlocken und Kippa, was bisher noch nie zu irgendwelchen Problemen geführt hat, höchstens großes Interesse weckte.

Vor Dienstantritt erhielt er ein Hinweisblatt, welches ihn in Kenntnis setzte, dass sich Rechtsreferendare gem. § 27 I S. 2 JAG HE i.V.m. § 45 S. 1, S. 2 HBG im juristischen Vorbereitungsdienst gegenüber Bürgern religiös neutral verhalten müssten. Sollten während der Ausbildung religiöse Kleidung oder Symbole getragen werden, dürften Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen man von Bürgerinnen und Bürgern als Repräsentantin der Justiz oder des Staates wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden kann.

Praktisch bedeutet dies insbesondere, dass man

- bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank sitzen dürfen, sondern im Zuschauerraum der Sitzung beiwohnen könne,
- keine Sitzungsleitungen und/oder Beweisaufnahmen durchführen könne,
- keine Sitzungsvertretungen für die Staatsanwaltschaft übernehmen könne,
- während der Verwaltungsstation keine Anhörungsausschusssitzung leiten könne.

Er wird zudem belehrt, dass sich der Umstand, dass einzelne Ausbildungsleistungen nicht erbracht werden können, negativ auf die Bewertung der Gesamtleistung auswirken kann, da nicht erbrachte Regelleistungen grundsätzlich mit ‚ungenügend' zu bewerten sein werden. Wie sich dies im Einzelfall auf die abschließende Bewertung der Leistung in der Ausbildungsstelle auswirkt, entscheidet die Einzelausbilderin oder der Einzelausbilder.

Gegen diese Verwaltungspraxis stellt L einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Er sieht gar nicht ein, weshalb er sich nicht auch vor Gericht seines Glaubens bekennen dürfe, dies hätte

schließlich auf sein Handeln und Wirken im rechtlichen Kontext keinen Einfluss. Sein Antrag wird in der Beschwerdeinstanz vom hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen, was am 10.05.2021 verkündet wurde.
Es sei kaum ein Ort denkbar, an dem die Wahrung staatlicher Neutralität durch ihre Repräsentanten so bedeutsam sei wie vor Gericht, wo die Verfahrensbeteiligten eine in jeder Hinsicht von weltanschaulichen, politischen oder religiösen Grundeinstellungen unabhängige Entscheidung erwarteten. Daher sei dort, wo Rechtsreferendare nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als Repräsentanten der Justiz wahrgenommen würden, die hierdurch begründete abstrakte Gefahr für eine Beschädigung des Vertrauens der Verfahrensbeteiligten in die Neutralität des Gerichts und die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung ausreichend, um Rechtsreferendaren das Tragen religiös konnotierter Kleidungsstücke in dieser Situation zu untersagen.

L sieht hier einen massiven Einschnitt in seine Grundrechte, nicht nur, dass er seinen jüdisch-orthodoxen Glauben nicht ausleben dürfe und sich nicht so darstellen dürfe, wie er das wolle, auch seine Ausbildung sei nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet. Er kann sich außerdem nicht vorstellen, dass es ausreicht, auf den § 45 HBG einfach nur zu verweisen, geschweige denn, dass § 45 HBG überhaupt bestimmt genug ist, da gar nicht genau gesagt werden kann, worin die objektive Eignung der Kippa liege, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung des Beamten zu beeinträchtigen oder den religiös-weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Die absolute Höhe sei jedoch, dass die christliche Religion nach § 45 HBG akzeptiert würde, alle anderen wohl aber nicht, das sei an Ungerechtigkeit nun nicht mehr zu überbieten.

Das von L beim Verwaltungsgericht ebenfalls angestrengte Klageverfahren ruht derzeit. Er möchte trotzdem eine Verfassungsbeschwerde einlegen.
Den Beschwerdeschriftsatz druckt er am 04.06.2021 aus, unterschreibt ihn, scannt ihn wieder ein und versendet ihn von seiner E-Mail-Adresse „levi123@web.de“ als PDF-Anhang an eine (einfache) E-Mail an die E-Mail-Adresse der Poststelle des BVerfG, die er im Impressum der Homepage des BVerfG gefunden hat. In der Fußzeile des Anschreibentextes der E-Mail ist sein vollständiger Name samt Anschrift angegeben. Der Mailserver des BVerfG bestätigt den Eingang der E-Mail am selben Tag.

Wird die Verfassungsbeschwerde der E Erfolg haben?

Von der formellen Verfassungsmäßigkeit von §§ 27 Abs. 1 S. 1 JAG HE, 45 S. 1, S. 2 HBG ist auszugehen.

§ 26 JAG HE

(1) …

(2) [1] Mit der Aufnahme [in den juristischen Vorbereitungsdienst] werden die Bewerberinnen und Bewerber in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. [2] Sie führen die Bezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“.

(3)-(7)…

§ 27 JAG HE

(1) [1] Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben sich der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen. [2] Im Übrigen gelten für sie die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme von die [sic!] §§ 47 und 80 des Hessischen Beamtengesetzes sowie § 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

(2)-(3)…

§ 45 HBG

[1] Beamtinnen und Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. [2] Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. [3] Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.

Sachverhalt

Der bei Außenarbeiten in Bernau eingesetzte Strafgefangene S nutzt eine Pause zur Flucht. Um schneller voranzukommen, nimmt er das im Eigentum des E stehende Fahrrad an sich, das E am Straßenrand vor seiner Arbeitsstätte abgestellt und versehentlich nicht abgeschlossen hat, und fährt damit davon. Auf dem Chiemsee-Uferweg muss S einem dort vorschriftswidrig fahrenden Motorradfahrer ausweichen und prallt dabei gegen einen Baum. Da das Vorderrad durch den Aufprall verbogen worden ist, wirft S das Fahrrad in den Chiemsee und flieht zu Fuß weiter.

E hatte das Fahrrad vor drei Jahren für den täglichen Weg zu seiner Arbeitsstätte fabrikneu zum Preis von 1.000,- € gekauft; im Zeitpunkt der Ansichnahme durch S hatte das Fahrrad noch einen Wert von 700,- €. E stellt nach einer Woche seine Bemühungen, den Verbleib des Fahrrads zu klären, ein und kauft sich ein neues Fahrrad, das baugleich mit dem alten ist, jetzt aber 1.200,- € kostet.

Wieder eine Woche später entdeckt der Fischer F das Fahrrad im Wasser und zieht es heraus. Er geht davon aus, dass der Eigentümer des Fahrrads dieses "entsorgt" hat, und behält das Fahrrad zunächst einige Tage für sich. Sein 16-jähriger Neffe N überredet ihn jedoch dazu, ihm das Fahrrad zu einem - für den gegenwärtigen Zustand angemessenen - Preis von 300,- € zu überlassen. Diesen Betrag hat sich N von einem Bekannten ohne Wissen seiner Eltern geborgt, seinen Eltern erzählt er jedoch, F habe ihm das Fahrrad geschenkt. Anschließend lässt N das verbogene Vorderrad in einer Werkstatt reparieren. Die (marktüblichen) Reparaturkosten in Höhe von 80,- € bezahlt N von seinem Taschengeld.

Seither benutzt N das Fahrrad täglich, auch für seinen Weg zur Schule. Dort entdeckt es E eines Tages zufällig. Da mittlerweile auch S festgenommen worden ist, klärt sich bei den Nachforschungen alles auf.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann E von N Herausgabe des Fahrrads und dem Grunde nach eine Vergütung für die zwischenzeitliche Benutzung des Fahrrads durch N verlangen?

2. Unterstellt, N ist zur Herausgabe des Fahrrads verpflichtet: Kann N die Herausgabe des Fahrrads davon abhängig machen, dass ihm E den Kaufpreis in Höhe von 300,- € und die Reparaturkosten in Höhe von 80,- € erstattet?

3. Kann E von S Schadensersatz dafür verlangen, dass er eine Woche lang ohne ein Fahrrad auskommen musste? Ein eventueller Schadensersatzanspruch ist nicht zu beziffern.

4. Unterstellt, E muss dem N die Reparaturkosten in Höhe von 80,- € erstatten, um das Fahrrad zurückzuerhalten: Kann E diesen Betrag von S erstattet verlangen?

5. Kann E von S verlangen, dass er ihm den Kaufpreis für das neue Fahrrad erstattet?

6. Unterstellt, S muss dem E den Kaufpreis für das neue Fahrrad ganz oder teilweise erstatten: Kann S dann von E verlangen, dass er ihm Zug um Zug gegen Erstattung dieses Betrages das alte Fahrrad übereignet?

7. Da N sich weigert, das Fahrrad herauszugeben, will E ihn auf Herausgabe verklagen.

    a. Welches Gericht ist sachlich zuständig?

    b. Muss die Klageschrift des E an N oder dessen Eltern zugestellt werden?

8. Gesetzt den Fall, dass die Klage des E gegen N auf Herausgabe des Fahrrads in zulässiger Weise erhoben und vom Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist und die Ladungen zum Termin ordnungsgemäß erfolgt sind: Welchen Antrag wird E in der mündlichen Verhandlung zweckmäßigerweise stellen, wenn ihm N einen Tag zuvor das Fahrrad herausgegeben hat, aber in der mündlichen Verhandlung kein Vertreter für N erscheint?

Die Bearbeitungszeit beträgt 300 Minuten.

Viel Erfolg!

Sachverhalt

Teil I:

Anton Alb (A) ist Eigentümer des Grundstücks Flur Nr. 308 der Gemarkung Kissing im Gebiet der kreisangehörigen Gemeinde Kissing (Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben), welches mit einem vermieteten zweigeschossigen Wohnhaus bebaut ist. Mitte 2015 erwirbt die Bau-GmbH (B) das unmittelbar südlich an das Grundstück des Alb angrenzende unbebaute Grundstück Flur Nr. 307 zu Eigentum. Die Bau-GmbH beabsichtigt, das Grundstück Flur Nr. 307 mit einem viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus zu bebauen.

Beide Grundstücke liegen im unbeplanten Innenbereich. In der Umgebung befinden sich einige aktive landwirtschaftliche Betriebe, eine Schlosserei sowie mehrere bis zu dreigeschossige Wohn- und Geschäftshäuser.

Die Erschließung des geplanten Mehrfamilienwohnhauses erfolgt über eine schmale Stichstraße, die vor dem Grundstück des Alb in einen Parkplatz mündet. Nach den Planunterlagen werden die Abstandsflächen (Art. 6 BayBO) zum Grundstück des Alb eingehalten.

Um Kosten zu sparen, beantragt Christine Cremer (C), die Geschäftsführerin der Bau-GmbH, am 3. Dezember 2015 beim Landratsamt Aichach-Friedberg die Erteilung eines Vorbescheides, der die Frage beantworten soll, ob das von der Bau-GmbH geplante Mehrfamilienwohnhaus bauplanungsrechtlich zulässig ist. Alb werden der Lageplan und die Bauzeichnungen nicht zur Unterschrift vorgelegt. Die Gemeinde Kissing wird an dem Verfahren nicht beteiligt.

Da die Gemeinde Kissing aber von dem Bauvorhaben der Bau-GmbH erfährt und diesem kritisch gegenübersteht, beschließt der Bauausschuss der Gemeinde Kissing, der hierfür nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats zuständig ist, am 8. Dezember 2015 formell ordnungsgemäß, einen Bebauungsplan für das Grundstück Flur Nr. 307 aufzustellen, der dort die Schaffung einer Grünfläche vorsieht. Ebenfalls am 8. Dezember 2015 beschließt der Bauausschuss formell ordnungsgemäß die Sicherung dieser Planung mittels einer Veränderungssperre. Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre werden am 22. Dezember 2015 ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht.

Am 13. Januar 2016 erhält Cremer für die Bau-GmbH einen positiven Vorbescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12. Januar 2016, der die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens feststellt.

Alb wird am 14. Januar 2016 eine mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Ausfertigung des Vorbescheides mit Postzustellungsurkunde zugestellt. Er will den der

Bau-GmbH erteilten Vorbescheid nicht akzeptieren und erhebt am Montag, den 15. Februar 2016 formgemäß Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg. Er macht geltend, dass das Bauvorhaben planungsrechtlich unzulässig sei und ihn in seinen Rechten verletze. Das Vorhaben halte sich nicht im Rahmen der Umgebungsbebauung. Im Verfahren sei er außerdem nicht angehört worden. Auch die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Gemeinde Kissing fehle vollständig. Die Erschließung des Baugrundstücks sei darüber hinaus nicht gesichert. Schließlich stehe die Veränderungssperre der Gemeinde Kissing dem Vorhaben entgegen. Die Bau-GmbH ist der Auffassung, dass den Alb die umgebende Bebauung, insbesondere auch die Höhe der Gebäude, nichts angehe. Dies gelte ebenso für die Veränderungssperre. Das Landratsamt räumt ein, dass bei Erlass des Vorbescheides die Veränderungssperre übersehen worden sei.

Teil II (Abwandlung):

Der der Bau-GmbH erteilte Vorbescheid ist mit einer Nebenbestimmung des Inhalts versehen, dass beim beabsichtigten Bauvorhaben die Fenster in einer bestimmten, von den vorgelegten Plänen abweichenden Anordnung vorzusehen sind, um Einblicke in das Wohnhaus des Alb zu minimieren. Cremer ist mit dieser Nebenbestimmung nicht einverstanden.

Vermerk für die Bearbeitenden:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Hat die von Alb erhobene Klage Aussicht auf Erfolg?

2. Könnte Alb gegen den der Bau-GmbH erteilten Vorbescheid zulässigerweise auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich vorgehen?

Zu Teil II:

Besteht für die Bau-GmbH die Möglichkeit, gerichtlich gegen die Nebenbestimmung vorzugehen? Prüfen Sie allein die Statthaftigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage.

Sachverhalt

Teil I:

Anfang 2017 bittet Dehmel (D) seinen Freund Berger (B), für ihn bei dem Autohändler Absmeier (A) einen Gebrauchtwagen abzuholen, vor Dehmels Wohnung abzustellen und den Schlüssel in den Briefkasten zu werfen. Dehmel erzählt Berger, den Wagen bereits gekauft zu haben, ihn aufgrund einer kurzfristigen Geschäftsreise jedoch nicht selbst abholen zu können. Er werde dem Autohändler Bergers Daten geben, damit er das Fahrzeug entgegennehmen könne. Berger müsse dann nur die Quittung unterschreiben, mit der die Übergabe des Fahrzeugs dokumentiert werde. Berger ist einverstanden.

Absmeier gegenüber behauptet Dehmel, Berger wolle den reservierten Wagen selbst kaufen und den Kaufpreis durch ein Darlehen der Klar-Bank AG (K) finanzieren lassen, mit der Absmeier in ständigem Kontakt steht und deren Formulare er stets vorrätig hat. Absmeier ist von der Klar-Bank zum Abschluss entsprechender Verträge bevollmächtigt. Dehmel und Absmeier fügen die relevanten Daten von Berger daraufhin sowohl in das Muster eines Kaufvertrags als auch in ein Kreditformular mit Einzugsermächtigung ein, das allen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben genügt. Dehmel kündigt Absmeier zudem an, dass Berger bei der Abholung des Wagens alles unterschreiben werde. Der Kaufpreis des Wagens und Darlehensnennbetrag, der von der Klar-Bank direkt an Absmeier gezahlt wird, beträgt 10.000,- €. Berger soll diesen Betrag samt Zinsen in 36 Monatsraten von 300,- €, also insgesamt 10.800,- €, an die Klar-Bank zahlen. Die monatlichen Raten, in denen ein variabler Tilgungs- und Zinsanteil enthalten ist, sind, beginnend zum 1. März 2017, jeweils zum Monatsersten zu entrichten.

Dehmels Plan geht auf. Berger holt den Wagen gutgläubig ab und unterschreibt achtlos sowohl das Formular des Kaufvertrags als auch das Kreditformular, das Absmeier anschließend für die Klar-Bank ebenfalls unterzeichnet. Berger hält beides für eine Quittung über die Übergabe des Fahrzeugs. Da Absmeier sich über Bergers Sorglosigkeit wundert, fragt er diesen, ob er den Text denn nicht lesen wolle, es sei doch schließlich keine ganz unbedeutende Sache. Berger antwortet jedoch, sein Freund habe sicher alles sorgfältig geprüft, er brauche das "Kleingedruckte" nicht zu lesen. Absmeier übergibt daraufhin Berger den Wagen sowie eine Abschrift der Vertragsformulare. Berger bringt den Wagen anschließend absprachegemäß zu Dehmels Wohnung und wirft den Schlüssel sowie die ihm ausgehändigten Formulare ungelesen in den Briefkasten. Dehmel holt sich den Schlüssel aus dem Briefkasten, verschwindet mit dem Wagen und wird nie wieder gesehen.

In der Folgezeit bemerkt Berger zunächst nicht, dass die Klar-Bank damit beginnt, die monatlichen Raten von seinem Konto einzuziehen. Als er dies Mitte Juni 2017 schließlich feststellt, beschwert er sich gegenüber seiner Bank über die Abbuchungen, woraufhin diese am 22. Juni 2017 rückgängig gemacht werden. Nachdem so mehrere Raten und insgesamt über 1.000,- € des Darlehensnennbetrags nicht bezahlt worden sind, richtet die Klar-Bank schließlich ein Schreiben an Berger, in dem sie ihm eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags setzt und die Gesamtfälligstellung des Darlehens androht. Nach Ablauf der zwei Wochen erklärt sie in einem weiteren Schreiben die Kündigung des Darlehensvertrags wegen Zahlungsverzugs und beziffert ihre offene Forderung gegen Berger mit 10.800,- € (10.000,- € Darlehenssumme und 800,- € Ersatz für entgangene Darlehenszinsen). Dieses zweite Schreiben wird am 15. Dezember 2017 versandt, erreicht Berger aber ebenso wenig wie der vorangehende Brief, weil beide aufgrund eines internen Versehens bei der Klar-Bank an eine falsche Adresse geschickt werden.

Am 20. August 2021 wird Berger plötzlich ein Mahnbescheid zugestellt, in dem die Klar-Bank einen Anspruch auf Zahlung von 10.800,- € geltend macht. Berger erhebt Widerspruch, woraufhin das Verfahren auf Antrag der Klar-Bank an das Landgericht abgegeben wird, in dessen Bezirk Berger seinen Wohnsitz hat. Die Anspruchsbegründungsschrift der Klar-Bank, in der dargelegt wird, dass Berger der Klar-Bank aus dem bei Absmeier geschlossenen Darlehensvertrag verpflichtet sei, erreicht Berger am 17. September 2021.

Berger wendet sich an seine Rechtsanwältin Rath (R), die meint, die Angelegenheit sei keineswegs eilig. Rechtsanwältin Rath beantragt zweimal Fristverlängerung, die ihr auch gewährt wird, und reicht ihren Schriftsatz, in dem sie den gesamten Vorgang aus Bergers Sicht umfassend schildert und erklärt, dass der Vertrag nicht gelten solle, sowie hilfsweise die Einrede der Verjährung erhebt, Mitte Dezember 2021 bei Gericht ein; die Zustellung an den Anwalt der Klar-Bank erfolgt am 17. Dezember 2021. In der Replik Anfang Januar 2022 weist der Anwalt der Klar-Bank darauf hin, dass im Fall von Verbraucherdarlehen bei Verzug des Darlehensnehmers die Verjährung bekanntlich gehemmt werde.

Teil II (Abwandlung):

Im Herbst 2021 erscheint Dehmel reuig bei Berger und bittet diesen um Entschuldigung. Er berichtet, dass er mit dem Wagen schon kurz nach seinem Verschwinden einen Unfall erlitten habe, bei dem das Fahrzeug völlig zerstört worden sei. Ursache war ein schon bei Übergabe bestehender, nicht erkennbarer Defekt an der Vorderradaufhängung. Berger beruft sich hierauf in dem Prozess mit der Klar-Bank.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Wird das Landgericht Berger zur Zahlung von 10.800,- € an die Klar-Bank verurteilen? Von der Zulässigkeit der Klage ist dabei auszugehen, diese ist nicht zu prüfen. Weiter ist davon auszugehen, dass die für das Mahnverfahren geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden, diese sind ebenfalls nicht zu prüfen.

2. Könnte die Klar-Bank Verzugszinsen aus den Darlehenszinsen in Höhe von 800,- € verlangen, soweit diesbezüglich die Verzugsvoraussetzungen vorliegen?

Zu Teil II:

Kann die Klar-Bank unter diesen Umständen einen etwaigen Zahlungsanspruch gegen Berger durchsetzen?

Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe:

Bei der Bearbeitung ist auch für die Vergangenheit die aktuelle Gesetzeslage zugrunde zu legen. Übergangsrechtliche Vorschriften bleiben außer Betracht. § 491a BGB und § 498 Satz 2 BGB bleiben bei der Bearbeitung ebenfalls außer Betracht.

Sachverhalt

Teil I

A und seine Freundin **C** leben in einer bewegten Beziehung. Obwohl sie erst vor Kurzem ihre erste gemeinsame Wohnung bezogen haben, ist ihre Partnerschaft von stetigen Streitereien und einer großen Eifersucht des **A** geprägt. Während eines besonders heftigen Streits verweist **C** den **A** schließlich der Wohnung und gibt ihm zu verstehen, dass die Beziehung für sie nun beendet sei.
Wie schon des Öfteren nach Auseinandersetzungen mit **C** fährt **A** mit dem ihm nicht gehörenden, aber ihm auch zum privaten Gebrauch zur Verfügung gestellten Dienstwagen der Firma **K** im Wert von 40.000,- € zu seinem Freund **B**. Ein langes Gespräch und der Konsum einiger Flaschen Bier überzeugen **A**, dass eine Entschuldigung das Beste sei, um die Beziehung möglicherweise noch retten zu können. Daher beschließt **A**, der weiß, dass er erhebliche Mengen Alkohol konsumiert hat und nicht mehr fahrtüchtig ist, mit **B** zurück zur Wohnung zu fahren. Im Zeitpunkt des Fahrtantritts weist **A** eine Blutalkoholkonzentration von 1,5 Promille auf. **B** setzt sich mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille auf den Beifahrersitz.
An der Wohnung angekommen, verschaffen sich **A** und **B** mit dem Schlüssel des **A** Zutritt zu der Wohnung. Als sie die Wohnung betreten, sehen sie, wie **C** in den Armen des **V** auf dem Sofa sitzt und sich beide küssen. Kurz entschlossen stürmt **A** mit den Worten "Du Hund! Dich mache ich fertig!" auf **V** zu, der sich gerade vom Sofa erhebt, und schlägt **V** ohne Tötungsvorsatz mit der Faust ins Gesicht. **V** erleidet von dem Schlag einen Nasenbeinbruch und ergreift, da er weitere Schläge fürchtet, die Flucht aus der Wohnung.

A ruft **B** zu "Hinterher!". Als sie auf die Straße laufen, sehen sie, wie **V** mit quietschenden Reifen davonfährt. **A** und **B** besteigen den vor dem Haus abgestellten Dienstwagen des **A** und nehmen die Verfolgung auf. Dabei weist **A** zu diesem Zeitpunkt immer noch eine Blutalkoholkonzentration von 1,5 Promille auf und **B** von 1,2 Promille. Beiden ist bewusst, dass **A** weiterhin alkoholbedingt fahruntüchtig ist. Auf der Bundesstraße haben sie **V** eingeholt und **A** beschließt aus Wut, **V**s Fahrzeug von hinten zu rammen. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs und eine Personengefährdung nimmt er billigend in Kauf. **B**, der dies merkt und dem auch bewusst ist, welche Gefahren das Vorhaben des **A** birgt, feuert **A** mit den Worten "Los! Gib Gas und schnapp ihn Dir!" lautstark an. **A** fühlt sich durch die Worte des **B** in seinem Entschluss bestätigt und beschleunigt das Fahrzeug. Nachdem **A** auf das Fahrzeug des **V** aufgeschlossen hat, gibt er unvermittelt Gas und rammt das Fahrzeug von hinten. Dadurch entsteht an beiden Fahrzeugen ein kleinerer Sachschaden. **V** bleibt, ebenso wie **A** und **B**, unverletzt, wird aber durch das Fahrmanöver des **A** so überrascht, dass

er kurzzeitig die Kontrolle über sein Neufahrzeug verliert, das sich beinahe überschlägt. Nur aufgrund einer Verkettung glücklicher Umstände bekommt er seinen Wagen wieder in den Griff. Ebenso bricht der Wagen des **A** aus, wobei auch **A** gerade noch einen erheblichen Schaden an dem von ihm gesteuerten Fahrzeug vermeiden kann und neben der Straße zum Stehen kommt. **V** fährt davon.

Am nächsten Tag beschließt der wieder nüchterne **A**, **V** für sein Verhalten "büßen" zu lassen und dessen freistehendes kleines einstöckiges Wohnhaus "abzufackeln".

Er fährt zum Wohnhaus des **V** und verschafft sich durch ein geöffnetes Badezimmerfenster Zutritt. Nachdem er sich durch die Begehung der kleinen, leicht überschaubaren Räumlichkeiten vergewissert hat, dass keine Menschen anwesend sind, zündet er im Schlafzimmer die Bettdecke an und flüchtet durch das Badezimmer. Bevor das Feuer durch die eintreffende Feuerwehr gelöscht werden kann, verbrennen der Laminatfußboden und die gesamte Einrichtung des Schlafzimmers.

Teil II

Einige Tage später trifft **A** auf einer Party den befreundeten Staatsanwalt **K**. Nach dem Konsum erheblicher Mengen Alkohol erzählt **A** dem **K** zu später Stunde davon, was er im Haus des **V** gemacht hat. **K** ist von diesen Ausführungen des **A** entsetzt. Er überlegt, da er für die Verfolgung der Tat zuständig wäre, ob er nun etwas unternehmen muss.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich **A** und **B** nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. § 142 StGB bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Muss **K** gegen **A** ein Ermittlungsverfahren einleiten?

Sachverhalt

Teil I:

Viktoria (V) ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses in Bayreuth, das sie seit 1. Dezember 2019 wirksam befristet auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu einer monatlichen Miete in Höhe von 900,- € an Martin (M) zu Wohnzwecken vermietet hat. Eine Regelung über die Fälligkeit der Miete enthält der schriftliche Mietvertrag nicht. Martin, der zunächst seinen Zahlungspflichten stets nachgekommen ist, stellt wegen finanzieller Schwierigkeiten nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes ab Juli 2020 jegliche Mietzahlungen an Viktoria ein. Da er auch auf mehrere Zahlungsaufforderungen keine Zahlungen leistet, fertigt Viktoria am 8. September 2020 ein an Martin gerichtetes, von ihr eigenhändig unterzeichnetes Schreiben an, in welchem sie ausdrücklich die außerordentliche fristlose Kündigung des Mietverhältnisses erklärt und sendet es an Martin. Angaben zum Kündigungsgrund sind in dem Schreiben nicht enthalten. Vier Tage später am 12. September 2020 begegnen sich Martin und Viktoria zufällig vor dem vermieteten Anwesen. Bei dieser Gelegenheit fragt Martin die Viktoria nach dem Grund der Kündigung. Diese erklärt daraufhin, dass die Kündigung wegen des Zahlungsverzugs erfolgt sei.

Nachdem Martin jedoch weder auszieht noch Zahlungen leistet, entschließt sich Viktoria, Klage gegen Martin zu erheben. Sie reicht am 18. Dezember 2020 beim Amtsgericht Bayreuth eine ordnungsgemäße Klageschrift vom selben Tag ein, in welcher sie beantragt, Martin zur Räumung und Herausgabe des geräumten Anwesens sowie zur Zahlung der bisher aufgelaufenen Mietrückstände für die Monate Juli 2020 bis Dezember 2020 in Höhe von 5.400,- € zu verurteilen. Sie schildert das gesamte bisherige Geschehen und erklärt vorsorglich in der Klageschrift erneut ausdrücklich die außerordentliche fristlose Kündigung, welche sie mit dem Zahlungsverzug begründet. In der Klageschrift stellt sie die Mietrückstände für die Monate Juli 2020 bis Dezember 2020 im Einzelnen dar. Zugleich erklärt sie, dass sie bereits jetzt einer Fortsetzung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB widerspreche.

Das Gericht bestimmt frühen ersten Termin auf den 19. Februar 2021. Die Klageschrift und die Terminsladung werden Martin am 23. Dezember 2020 zugestellt. Ferner setzt das Gericht Frist zur schriftlichen Klageerwiderung bis 12. Februar 2021. Am 7. Januar 2021 wird Martin durch das Gericht ein weiterer Schriftsatz der Viktoria vom 5. Januar 2021 zugestellt, in welchem diese ausführt, dass er trotz der weiteren Kündigung in der Klageschrift nicht aus dem Einfamilienhaus ausgezogen ist.

Wegen des nun drohenden Verlusts der Wohnung bittet Martin seinen Onkel Otto (O) um Hilfe, der daraufhin am 11. Februar 2021 den eingeklagten Betrag in Höhe von 5.400,- € sowie darüber hinaus die

weiteren bis dahin aufgelaufenen Mietrückstände für die Monate Januar und Februar 2021 vollständig an Viktoria überweist. Die Zahlung geht noch am 11. Februar 2021 auf dem Bankkonto der Viktoria ein. Viktoria bemerkt den Zahlungseingang jedoch nicht und erwähnt diesen deshalb im Termin am 19. Februar 2021 gegenüber dem Gericht nicht, sie beschwert sich vielmehr bei dem Gericht darüber, dass Martin noch immer in dem Einfamilienhaus wohne. Martin dagegen meint, es bestehe wegen der Zahlung keine Notwendigkeit, zu dem Termin am 19. Februar 2021 zu erscheinen. Als Martin zur mündlichen Verhandlung am 19. Februar 2021 tatsächlich nicht erscheint, erlässt das Gericht entsprechend dem Antrag der in der Verhandlung anwesenden Viktoria gegen Martin ein Versäumnisurteil, in welchem dieser verurteilt wird, das Anwesen zu räumen und geräumt an Viktoria herauszugeben sowie 5.400,- € an Viktoria zu zahlen. Dieses Urteil wird Martin am 24. Februar 2021 zugestellt. Martin ist der Auffassung, dass das Urteil falsch sei. In einem frühen ersten Termin könne noch gar kein Urteil ergehen. Außerdem sei das Gericht schon allein wegen des Streitwerts des Zahlungsverlangens nicht zuständig gewesen.

Teil II:

Am 3. März 2021 erstellt und versendet Martin einen eigenhändig unterschriebenen Brief an das Gericht, der dort am 4. März 2021 eingeht. In dem Brief an das Gericht weist Martin auf die von seinem Onkel geleistete Zahlung hin. Er führt in dem Schreiben weiter aus, dass das Urteil vom 19. Februar 2021 wegen der Zahlung nicht hätte ergehen dürfen und aufzuheben sei. Die Kündigung habe infolge der Zahlung ihre Grundlage verloren. Viktoria erwidert in einem Schreiben an das Gericht, dass sie der Meinung sei, Martin müsse das Anwesen trotz der zwischenzeitlichen Mietzahlung räumen, da noch - bisher nicht geltend gemachte - Verzugszinsen offen stünden. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Gefahr bestehe, dass sie wegen der Vermögenslosigkeit des Martin auf den Prozesskosten sitzen bleiben könnte.

Teil III (Abwandlung):

Nachdem es Otto im Februar 2021 ablehnt, dem Martin bei seinen Mietschulden zu helfen, sieht dieser ein, das Haus der Viktoria räumen zu müssen. Beim Übergabetermin weist Martin darauf hin, dass er im Januar 2021 zusätzlich zu der bei Übergabe der Mietsache an ihn bereits vorhandenen Beleuchtung ein hochwertiges, farblich speziell auf das Badezimmer der Mietsache abgestimmtes Lampensystem installiert und hierfür 1.500,- € aufgewendet habe. Das Lampensystem sei an der Wand des Badezimmers angeschraubt, könne aber jederzeit wieder entfernt werden. Da das Lampensystem jedoch farblich an das Badezimmer der Mietsache angepasst sei, habe er kein Interesse, das Lampensystem abzuschrauben und mitzunehmen. Vielmehr müsse Viktoria ihm den Kaufpreis in Höhe von 1.500,- € erstatten, schließlich habe das Haus durch das Lampensystem eine Aufwertung erfahren. Viktoria entgegnet zutreffend, dass durch das Lampensystem kein höherer Mietzins für das Haus erzielt werden könne und sie deswegen an dem Lampensystem kein Interesse habe.

Vermerk für die Bearbeitung:

Alle Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Lagen die Voraussetzungen für den Erlass des Versäumnisurteils am 19. Februar 2021 vor?

Ansprüche wegen Ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812-822 BGB) und deliktische Ansprüche aus Unerlaubten Handlungen (§§ 823-853 BGB) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Hat das Vorgehen des Martin gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bayreuth vom 19. Februar 2021 Aussicht auf Erfolg?

Ansprüche wegen Ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812-822 BGB) und deliktische Ansprüche aus Unerlaubten Handlungen (§§ 823-853 BGB) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil III (Abwandlung):

Unterstellt, das Mietverhältnis wurde durch Kündigung der Viktoria im Dezember 2020 wirksam beendet und der Mietrückstand nicht durch Otto beglichen: Kann Martin von Viktoria die Kosten für das Lampensystem i. H. v. 1.500,- € ersetzt verlangen?

Hinweise:

Die Wirksamkeit der Befristung des Mietverhältnisses zwischen Viktoria und Martin auf fünf Jahre ist zu unterstellen und nicht zu prüfen. Die vereinbarte Miete von monatlich 900,- € entspricht dem objektiven Mietwert des Einfamilienhauses.

Es ist ferner zu unterstellen, dass die Klageschrift allen notwendigen Formalien entspricht und vom Gericht alle im Prozess zu beachtenden Fristen gewahrt und sämtliche notwendigen Formalien inklusive Ladungen und Belehrungen eingehalten wurden; ferner erfolgten sämtliche Zustellungen ordnungsgemäß.

Weiterhin ist zu unterstellen, dass das vermietete Anwesen in der Klageschrift vom 18. Dezember 2020 und in dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bayreuth vom 19. Februar 2021 ausreichend bestimmt bezeichnet ist.

Sachverhalt

Teil I:

Die 9-jährige Lena (L) besucht die 4. Klasse der Grundschule „An der Grünen Au“ in der unterfränkischen kreisfreien Stadt Schweinfurt. Nachdem in dieser Jahrgangsstufe der Übertritt auf eine weiterführende Schule ansteht, will L – beeinflusst durch die hohen Erwartungen ihrer alleinerziehenden Mutter Renate (R) – besonders gut abschneiden. Allerdings sieht sie sich aktuell nicht mehr uneingeschränkt leistungsfähig, da sie infolge der Ausbreitung des Corona-Virus gemäß staatlicher Verordnung in der Schule dauerhaft mindestens einen einfachen Community-Mund-Nasen-Schutz (im Folgenden „Maske“ bezeichnet) tragen muss. L ist vermehrt unaufmerksam, hat während und nach dem Unterricht Konzentrationsschwierigkeiten und fühlt sich am Abend zum Teil abgeschlagen und müde und somit nicht mehr in der Lage, sich ausreichend auf die Klassenarbeiten und Leistungsnachweise vorzubereiten. Die Folge sind durchschnittliche schulische Ergebnisse in großer Zahl, die ihr den Übertritt auf ein Gymnasium wie beabsichtigt nicht ermöglichen werden.

L und R sind der Meinung, dass diese unsäglichen staatlichen Zwangsmaßnahmen in der Schule nicht weiter Bestand haben könnten. Inzwischen gebe es die Möglichkeit, sich gegen Covid-19 impfen zu lassen – sogar für Kinder. Außerdem werden drei Mal wöchentlich Selbsttests in der Schule durchgeführt und es gebe zwei mobile Luftreinigungsgeräte im Klassenraum. Weshalb zusätzlich noch eine Maskenpflicht erforderlich sein soll, leuchte ihnen nicht ein. Die strenge Regelung sei jedenfalls in jeder Hinsicht überzogen und völlig unverhältnismäßig. Es gebe doch so etwas wie ein Recht auf Bildung, was den Kindern zustehe. Auch die körperliche Unversehrtheit könne durch die Maskenpflicht Schaden nehmen. Schließlich werde auch die Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder beeinträchtigt, nachdem sie sich äußerlich nicht so darstellen könnten, wie sie wollten.

Auf der Homepage der Bayerischen Staatsregierung lesen die beiden als Begründung für die Verordnungsregelung zur Maskenpflicht unter anderem, dass sich das „Corona-Virus“ vor allem durch infektiöse Tröpfchen überträgt, die durch Menschen jeden Alters beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Aus diesem Grund sei man dem Rat eines wissenschaftlichen Expertengremiums gefolgt und habe die Maskenpflicht auch in der Grundschule neben anderen Maßnahmen als zusätzlichen Baustein implementiert, um die

Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Neben dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung sei auch die Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems durch die rasante Ausbreitung insbesondere von neuen, hochansteckenden Virus-Varianten Ziel des Gesamtpakets an staatlichen Maßnahmen. Weiterhin soll mit der Maskenpflicht in der Schule das Abhalten von Präsenzunterricht insgesamt gesichert werden, was auch im Sinne der Eltern sei, die andernfalls eine häusliche Betreuung oder Aufsicht sicherstellen müssten. Aufgrund der Dynamik des Infektionsgeschehens und der ohnehin ständig stattfindenden Überprüfung der Notwendigkeit der Regelungen im Hinblick auf die Ansteckungszahlen und der Krankenhausauslastung sei die Maskenpflicht auch weiterhin erforderlich und überdies auch verhältnismäßig – gerade im Vergleich zu den recht geringen Einschränkungen für die Kinder, so die Staatsregierung in ihrer Begründung.

R und L lehnen diese „staatliche Willkür" ab und suchen einen befreundeten Rechtsanwalt auf und fragen, ob man nicht sofort gegen die staatliche Verordnung hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit in Bezug auf die Maskenpflicht in der Grundschule vorgehen könne und ob ein solches Vorgehen – sofern es besteht – Aussicht auf Erfolg hätte. Sie bitten den Rechtsanwalt, ein Gutachten hierzu zu erstellen, damit sie sich ein eventuelles gerichtliches Vorgehen gut überlegen können.

Die R ist allerdings der Meinung, dass ihre Tochter aufgrund ihres Grundschulalters doch wohl noch nicht selbst Antragstellerin im gerichtlichen Eilverfahren sein kann. Erforderlichenfalls würde sie daher auch selbst als solche auftreten. Als Mutter sei sie ja schließlich bei derartigen Einschränkungen ihrer Tochter auch irgendwie mitbetroffen.

Teil II:

Bei ihrem routinemäßigen sonntagabendlichen Spaziergang durch die Altstadt von Schweinfurt treffen R und L auf L's ebenfalls 9-jährige Banknachbarin Anna (A), die auch mit ihren Eltern unterwegs ist. Diese klagt ebenfalls schon seit längerem über das lästige Tragen einer Maske im Unterricht, mit der sie schlecht Luft bekäme und ab und zu Husten müsse. Ohne diese Beeinträchtigung könne sie sich viel besser auf das Lernen konzentrieren.

Nachdem ihre Eltern die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ohnehin in Gänze ablehnen und als „Panikmache" und „Gängelei" bezeichnen, entschließen sie sich, einen Arzt zu kontaktieren, den sie über das Internet ausfindig gemacht haben. Dieser stellt nach telefonischer Schilderung der Vorgänge und ohne weitere Untersuchung ein von ihm unterzeichnetes Schriftstück aus, das mit dem Wort „Attest" betitelt ist und sich inhaltlich in

der Erklärung erschöpft A könne aus gesundheitlichen Gründen im Unterricht keine Maske tragen. Die Schulleitung lässt A jedoch weiterhin nicht ohne Maske am Unterricht teilnehmen. Die Verantwortlichen betonen, es seien lediglich Kinder mit einer Behinderung vom Tragen einer Maske befreit. Weiterhin könne sie die inhaltliche Richtigkeit des vorgelegten Attests nicht prüfen, da ihr nicht bekannt ist, aus welchen gesundheitlichen Gründen genau eine solche nicht getragen werden könne. Die Schulleitung stütze ihr Handeln auf die geltenden Regelungen der bayerischen Staatsregierung zum Infektionsschutz. Sonstige Ausnahmen oder Abweichungen seien aufgrund dessen nicht möglich, heißt von dort.

A's Eltern wollen so schnell wie möglich – zumindest vorläufig – gerichtlich feststellen lassen, dass A aus gesundheitlichen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Maske auf dem gesamten Schulgelände befreit ist und ihr der Besuch der Grundschule somit ohne eine solche Maske gestattet ist, denn in der neusten Verordnung sei ein solcher Befreiungstatbestand sogar ausdrücklich verankert.

Dafür erarbeiten die Eltern nach Rücksprache mit A einen Schriftsatz, den sie alsbald beim Verwaltungsgericht Würzburg einreichen. Zur Begründung führen sie aus, dass mit der Vorlage des Attestes eindeutig bewiesen sei, dass A keine Maske im Unterricht tragen müsse. A wäre sogar bereit, anstatt der Maske ein so genanntes Visier zu tragen, aber auch dies wurde durch die Schulleitung aus unerfindlichen Gründen nicht gestattet.

Bearbeitervermerk:

Teil I:

Erstellen Sie das Gutachten des Rechtsanwalts. Hierbei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

Teil II:

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten des verwaltungsgerichtlichen Antrags.

<u>Hinweise:</u>

Die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Infektionsschutz sind in der im Folgenden abgedruckten Fassung anzuwenden. Von der Verfassungsmäßigkeit der bundesrechtlichen Infektionsschutzregelungen des IfSG sowie von der formellen Rechtmäßigkeit der 15. BayIfSMV ist auszugehen. Es ist zu unterstellen, dass der Freistaat Bayern jeweils

Antragsgegner ist, eine Prüfung ist insoweit erlassen. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.

<u>Auszug aus dem IfSG:</u>

§ 28 Schutzmaßnahmen

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; (...)

§ 28a Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können (...) insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),

(...)

(3) Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Zum präventiven Infektionsschutz können insbesondere die in Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 4 und 17 genannten Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. (...)

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

§ 32 Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

Auszug aus der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV):

§ 2
Maskenpflicht

(1) [1]In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht).
(...)

(3) [1]Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

[2]Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

§ 12
Schulen

(1) [1]Für den Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen, die Mittagsbetreuung an Schulen sowie den Lehr- und Studienbetrieb am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern gilt § 2 mit folgenden Maßgaben:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung.
2. Die Maskenpflicht gilt auch während des Sportunterrichts in geschlossenen Räumen.
3. Die Maskenpflicht entfällt
   a) für Schülerinnen und Schüler nach Genehmigung des aufsichtsführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen oder
   b) während einer Stoßlüftung des Klassen- oder Aufenthaltsraums.

[2]Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte der Schulen dürfen auf dem Schulgelände abweichend von § 2 eine medizinische Gesichtsmaske tragen. [3]Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 dürfen statt einer medizinischen Gesichtsmaske auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) (...)

Sachverhalt

Die PharmacyEverywhere Ltd. (P) ist eine nach irischem Recht gegründete, rechtsfähige Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Republik Irland, wo sie etwa 1.200 Apotheken betreibt. Nunmehr möchte sie ihre Geschäftstätigkeit auch auf Bayern ausdehnen und beantragt bei der Landeshauptstadt München die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke im Stadtgebiet von München. Die PharmacyEverywhere Ltd. beabsichtigt, in der Apotheke vier deutsche approbierte Apotheker im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen, wobei einer der Apotheker die Filiale leiten soll. Ein weiterer Apotheker soll zum stellvertretenden Filialleiter ernannt werden.

Die zuständige Landeshauptstadt München lehnt die Erteilung der Erlaubnis unter Hinweis auf die § 1 Abs. 2, § 7 und § 8 Apothekengesetz (ApoG) ab. Das deutsche Apothekenrecht sei vom Leitbild des „Apothekers in seiner Apotheke" geprägt und enthalte ein Verbot des Besitzes und Betriebs von mehr als einer Apotheke. Eine Erlaubniserteilung an eine Kapitalgesellschaft komme wegen § 8 ApoG von vornherein nicht in Betracht. Danach sei der Besitz und Betrieb von Apotheken durch Nicht-Apotheker und Gesellschaften ausgeschlossen. Vielmehr verlange § 7 ApoG, dass der Apotheker, dem die Erlaubnis erteilt werde, die Apotheke in eigener Verantwortung leiten müsse. Dies sei bei einem angestellten Apothekenleiter nicht gewährleistet. Der Gesetzgeber habe mit der Regelung die Bildung von Apothekenketten gerade verhindern wollen, da bei diesen zu befürchten sei, dass die Geschäftsführung ausschließlich am Ziel der Gewinnmaximierung orientiert werde. Dies sei jedoch zum Schutz der Volksgesundheit gerade unerwünscht. Vielmehr obliege den Apothekern die verantwortungsvolle Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten. Diese sei durch einen selbstständigen, an Weisungen nicht gebundenen Apotheker, der – anders als der Angestellte – nicht mit der Kündigung durch den Kapitaleigner rechnen müsse, besser gewährleistet.

Die PharmacyEverywhere Ltd. erhebt in zulässiger Weise beim Verwaltungsgericht München Verpflichtungsklage gegen die Landeshauptstadt München auf Erteilung der beantragten Erlaubnis. Die Verweigerung der Erlaubnis verstoße sowohl gegen Art. 12, 14 und 2 GG als auch gegen die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union. Die Regelungen des ApoG führten im Ergebnis dazu, dass die PharmacyEverywhere Ltd. auf dem deutschen Apothekenmarkt überhaupt nicht tätig werden könne. Es sei schon nicht ersichtlich, warum von einer Kapitalgesellschaft eine größere Gefährdung ausgehen solle als von einem selbstständigen Unternehmer, der doch unter viel größerem finanziellen Druck stehen könne. Damit werde nur die Angst vor dem „bösen Kapitalisten" geschürt. Das Leitbild des „Apothekers in seiner Apotheke" sei angesichts der Tatsache, dass bereits heute eine große Zahl der Apotheken rechtmäßig als Filialapotheken betrieben würde (was zutrifft), nicht mehr zeitgemäß. Überdies diene

diese Regelung wohl eher dem Schutz des Mittelstands, was in einem europäischen Binnenmarkt nicht mehr zulässig sein könne. Der Prozessvertreter der Landeshauptstadt München hält dem entgegen, dass die Niederlassungsfreiheit bereits deswegen nicht berührt sei, weil die Vorschriften des ApoG für inländische wie ausländische Apotheker gleichermaßen gelten. Überdies seien sie aus Gründen des Gesundheitsschutzes in jedem Fall gerechtfertigt. Im Übrigen handele es sich bei den Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) um einen völkerrechtlichen Vertrag, auf den sich die PharmacyEverywhere Ltd. nicht berufen könne. Was die vermeintliche Verfassungswidrigkeit des ApoG angehe, so habe das BVerfG die fraglichen Vorschriften im Jahre 1964 im Verfassungsbeschwerdeverfahren ausdrücklich für verfassungskonform angesehen (was ebenfalls zutrifft). Diese Entscheidung habe Gesetzeskraft und sei damit unumstößlich zu beachten. Im Übrigen seien weder die Grundrechte noch die Grundfreiheiten schrankenlos gewährleistet und dem Gesetzgeber komme insofern ein weiter Ermessensspielraum zu, wie er das legitime Ziel des Gesundheitsschutzes verfolge. Auch sei fraglich, ob sich die PharmacyEverywhere Ltd. als ausländische Kapitalgesellschaft überhaupt auf die Grundrechte des Grundgesetzes berufen könne.

Vermerk für die Bearbeitenden:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu klären, ob die von der PharmacyEverywhere Ltd. erhobene Klage begründet ist. Auf die Zulässigkeit der Klage ist nicht einzugehen.

Auf den in der Anlage abgedruckten Auszug aus dem Gesetz über das Apothekerwesen (Apothekengesetz – ApoG) wird hingewiesen. Die genannten Vorschriften sind in der abgedruckten Fassung der Bearbeitung zugrunde zu legen. In der Anlage nicht abgedruckte Vorschriften des deutschen Apothekenrechts bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Es ist davon auszugehen, dass das ApoG in formeller Hinsicht verfassungsmäßig ist und dass nach dem ApoG die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Erlaubnis nur an approbierte Apotheker/-innen mit einer bestandenen pharmazeutischen Prüfung oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis erteilt wird.

Auf Art. 53 Abs. 2 AEUV und Art. 106 AEUV sowie Rechtsakte des EU-Sekundärrechts ist nicht einzugehen.

Anlage: Auszug aus dem Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG)

§ 1

(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.

(2) Wer eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.

§ 2

(1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG, Angehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die EU vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist;

2. voll geschäftsfähig ist;

(…)

8. mitteilt, ob und gegebenenfalls an welchem Ort er in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die EU vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, eine oder mehrere Apotheken betreibt.

(4) Die Erlaubnis zum Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller die Voraussetzungen nach den Absätzen 1-3 für jede der beantragten Apotheken erfüllt und

2. die von ihm zu betreibende Apotheke und die von ihm zu betreibenden Filialapotheken innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen.

(5) Für den Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Der Betreiber hat eine der Apotheken (Hauptapotheke) persönlich zu führen.

2. [1]Für jede weitere Apotheke (Filialapotheke) hat der Betreiber schriftlich einen Apotheker als Verantwortlichen zu benennen, der die Verpflichtungen zu erfüllen hat, wie sie in diesem Gesetz und in der Apothekenbetriebsordnung für Apothekenleiter festgelegt sind. [2]Soll die Person des Verantwortlichen geändert werden, so ist dies der Behörde von dem Betreiber eine Woche vor der Änderung schriftlich anzuzeigen.

(…)

§ 7

[1]Die Erlaubnis verpflichtet zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung. (…)

§ 8

[1]Mehrere Personen zusammen können eine Apotheke nur in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft betreiben; in diesen Fällen bedürfen alle Gesellschafter der Erlaubnis. (…)

Sachverhalt

Teil I:

Verena Vintage (V) betreibt ein Geschäft, in dem sie Möbel aus den 1950er Jahren anbietet. Kevin Kater (K) plant ebenfalls, sich selbstständig zu machen. Er möchte in Würzburg ein Café mit dem Namen „Katzenkönig“ eröffnen. Darin sollen die Kunden Kaffee und Kuchen bestellen sowie frei umherlaufende Katzen streicheln können. Auf der Suche nach einer geeigneten Ausstattung für sein Katzencafé entdeckt Kevin am 17. Januar 2022 in Verenas Laden eine passende zusammengehörende Möbelgarnitur, bestehend aus einem mit Katzen verzierten Holzstuhl mit Lederpolsterung, zwei Sesseln mit Katzenmuster und einem flachen Tisch in Katzenform. Der Kaufpreis beträgt bei Erwerb der gesamten Garnitur inklusive Lieferung insgesamt 7.000,- €, davon 3.000,- € für den Holzstuhl, je 1.500,- € für die Sessel und 1.000,- € für den Tisch. Diese Preise gelten aber nur bei Erwerb der gesamten Garnitur. Würden einzelne Stücke der Garnitur erworben, würden die Einzelpreise höher liegen.

Da Kevin den gesamten Preis für die Garnitur jedoch nicht auf einmal aufbringen kann, vereinbart er mit Verena in deren Geschäftslokal, dass die Lieferung und Bezahlung der Möbelgarnitur in drei Etappen erfolgen soll: Zunächst soll gegen Zahlung von 3.000,- € der Holzstuhl geliefert werden, acht Wochen später sollen gegen Zahlung von weiteren 3.000,- € die beiden Sessel und schließlich weitere acht Wochen später gegen Zahlung von 1.000,- € der Tisch folgen. Verena und Kevin schließen dementsprechend am 17. Januar 2022 einen schriftlichen Vertrag, den sie jeweils eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnen und der diese Abrede enthält. Weitere Informationen oder Belehrungen erhält Kevin von Verena nicht.

Zwei Tage nach Vertragsschluss wird der Holzstuhl bei Kevin angeliefert und von diesem absprachegemäß bezahlt. Infolge kritischer Bemerkungen aus seinem Bekanntenkreis zu seiner Geschäftsidee und seinem geplanten Schritt in die Selbstständigkeit ist Kevin jedoch zunehmend verunsichert. Am nächsten Morgen, dem 20. Januar 2022, schreibt er deshalb eine E-Mail an die auf der Homepage der Verena angegebene E-Mail-Adresse. Darin führt er aus, er habe wohl etwas vorschnell gehandelt und müsse nun leider wieder Abstand von dem gesamten Geschäft nehmen. Verena liest die E-Mail noch am 20. Januar 2022, unternimmt aber nichts weiter. Am 22. Januar 2022 schließt sie ihr Geschäft sodann urlaubsbedingt für zwei Wochen bis zum 5. Februar 2022, was sie Kevin aber nicht mitteilt.

Kevin, der von der Urlaubsabwesenheit der Verena nichts weiß, beschließt am 4. Februar 2022, den Rücktransport des Holzstuhls selbst durchzuführen. Da er wegen eines Rückenleidens körperlich eingeschränkt ist, engagiert er zum Verladen in den Transporter den Studenten Alex (A). Beim Heraustragen des Holzstuhls am 4. Februar 2022 passt Alex kurzzeitig nicht auf, wodurch die Lederpolsterung des Holzstuhls trotz ordnungsgemäßer Verpackung an einem Türbalken noch in der Wohnung des Kevin aufgeschlitzt wird.

Als Kevin Verena das Missgeschick unmittelbar im Anschluss telefonisch melden möchte, erfährt er durch die Ansage auf dem Anrufbeantworter, dass Verenas Geschäft urlaubsbedingt noch bis zum 5. Februar 2022 geschlossen hat. Kevin transportiert den Holzstuhl - ohne weitere Zwischenfälle - drei Tage später zu Verena, die diesen entgegennimmt. Verena lässt den -

im Handel nicht mehr erhältlichen - Lederbezug zum angemessenen Preis von 100,- € (inklusive Umsatzsteuer) wieder nähen, so gut es nach den Umständen möglich ist. Aufgrund der noch sichtbaren Naht verbleibt für den Holzstuhl eine Wertminderung von 150,- €.

Als Kevin Rückzahlung der 3.000,- € für den Holzstuhl verlangt, sucht Verena am 8. Februar 2022 Rat bei Rechtsanwältin Ruth (R). Verena bittet Rechtsanwältin Ruth, in einem Gutachten zu prüfen, ob sie Kevin wirklich die Rückzahlung der 3.000,- € schuldet und ob ihr, falls dies so ist, gegen Kevin Ansprüche wegen der für die Näharbeiten aufgewendeten Kosten und der danach noch verbliebenen Wertminderung des Holzstuhls zustehen. Verena meint, es könne hierbei doch auf ein Verschulden nicht ankommen. Sollten ihr Ansprüche gegen Kevin zustehen, würde sie diese einem etwaigen Rückzahlungsanspruch des Kevin gern entgegenhalten.

Teil II (Abwandlung):

Kurz nachdem Kevin am 20. Januar 2022 die E-Mail an Verena geschrieben, aber noch bevor er den Rücktransport des Holzstuhls veranlasst hat, erscheint am 21. Januar 2022 der Gerichtsvollzieher Gerd Gnadenlos (G) bei Kevin. Dieser wurde von Norbert Nörgler (N), einem Gläubiger des Kevin, der gegen Kevin einen Vollstreckungsbescheid über 500,- € erwirkt hat, mit der Pfändung beauftragt. Der zuständige Gerichtsvollzieher Gerd pfändet daraufhin bei Kevin den Holzstuhl und nimmt diesen mit.

Als Verena von der Pfändung des Holzstuhls erfährt, ist sie empört und möchte dagegen vorgehen. Sie ist der Meinung, auch wenn sich der Holzstuhl im Zeitpunkt der Pfändung bei Kevin befunden habe, hätte er dennoch von dem Gerichtsvollzieher nicht mitgenommen werden dürfen, da der Holzstuhl deutlich mehr Wert sei, als die zu vollstreckende Forderung. Jedenfalls hätte berücksichtigt werden müssen, dass Kevin entsprechend seiner Erklärung vom 20. Januar 2022 nicht mehr an dem Erwerb des Holzstuhls festhalten wollte und er diesen deshalb an Verena habe zurückgeben müssen.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachterlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Aufgaben zu bearbeiten:

Zu Teil I:

Das Gutachten von Rechtsanwältin Ruth ist zu erstellen.

Hinweis zu Teil I:

Andere als die von Verena gegenüber Rechtsanwältin Ruth erwähnten Ansprüche bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Dies gilt insbesondere für unmittelbare Ansprüche der Verena gegen Alex sowie für etwaige Ersatzansprüche des Kevin gegen Alex, deren Abtretung Verena verlangen könnte.

Zu Teil II (Abwandlung):

Prüfen Sie, ob Verena gegen die Pfändung mit Aussicht auf Erfolg einen Rechtsbehelf einlegen kann.

Hinweise zu Teil II:

Auf das zuständige Gericht und das Rechtsschutzbedürfnis ist bei der Prüfung nicht einzugehen. Möglichkeiten des vorläufigen Rechtsschutzes bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Beginn der Zwangsvollstreckung ist zu unterstellen und nicht zu prüfen.

Sachverhalt

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I

Adrian (A) hat sich in die Prostituierte Pamela (P) verliebt. Diese wird von dem Zuhälter Zarko (Z) unter Anwendung körperlicher Gewalt zur Prostitution gezwungen und gegen ihren Willen festgehalten. Weil A möchte, dass P unabhängig und frei leben kann und er befürchtet, dass ihr ohne seine Hilfe weiter ein Leben in Ausbeutung droht, bietet er Z eines Tages 10.000 €, wenn er P aus diesem Abhängigkeitsverhältnis freigibt. Z will P keinesfalls freigeben; er willigt zum Schein in das Angebot des A ein, um die 10.000 € zu bekommen. A, der glaubt, Z werde Wort halten, übergibt Z 10.000 € in bar. Z nimmt die Geldscheine und legt diese in seinen Tresor, in dem sonst kein Bargeld, sondern nur andere Wertsachen liegen. Vorgefasster Absicht entsprechend gibt Z P nicht frei. A ist hierüber erbost und fasst den Entschluss, sich die Z ausgehändigten Geldscheine zurückzuholen. Eine Zivilklage gegen Z hält A für sinnlos, weil er denkt, dass er keinen rechtlichen Anspruch auf Rückzahlung eines derartigen „Freikaufpreises“ hat. Da A fürchtet, Z könne die Geldscheine alsbald anderweitig ausgeben, beschließt er, noch am Abend desselben Tages Z aufzusuchen und ihm mit Gewalt die Geldscheine wieder abzunehmen. Er steckt seinen geladenen Revolver der Marke „Smith & Wesson“ ein und sucht Z in dem von diesem betriebenen Nachtclub auf. Mit vorgehaltenem Revolver fordert A Z dort in dessen Büro zur Rückgabe der Geldscheine auf. Er droht, dass er ihn erschießen werde, wenn Z die Geldscheine nicht herausgebe. Z glaubt irrig, dass es sich nur um einen Spielzeugrevolver handelt, da er sich nicht vorstellen kann, woher A eine echte Waffe haben sollte. Weil er sich A aber in jedem Falle körperlich unterlegen fühlt, gerät er gleichwohl in Sorge um Leib und Leben; er wendet sich daher seinem Tresor zu, öffnet ihn mit der nur ihm bekannten Geheimzahl, entnimmt hieraus die Geldscheine, die er von A erhalten hatte, und gibt sie A, der mit dem Geld davonläuft.

Anschließend fährt A mit seinem privaten Pkw nach Hause. Unterwegs betankt er seinen Pkw an einer Tankstelle der Mineralölgesellschaft Max-Oil-GmbH (Max-Oil) für 50,- €. An der Kasse wird er von dem Kassenangestellten Theo (T) bedient. A nutzt für die Bezahlung der Tankrechnung eine Tankkarte unter Verwendung der dazugehörigen PIN, wobei die Tankkarte an der Kasse in ein Lesegerät eingeschoben wird, in welches A die zugehörige PIN eingibt. Diese Tankkarte und die PIN wurden A von seinem Arbeitgeber, dem Baugeschäft Biber-Bau AG (B-AG), bei der A als Baggerführer beschäftigt ist, zur Betankung von Baustellenfahrzeugen zur Verfügung gestellt. Mit der Tankkarte kann A die Tankstellenumsätze an allen Tankstellen der Max-Oil bezahlen. Die Rechnungsbeträge werden, wie A weiß, entsprechend einer von der B-AG mit der Max-Oil geschlossenen verbindlichen Vereinbarung nach dem Einsatz der Tankkarte von der Max-Oil direkt mittels Lastschrift vom Firmenkonto der B-AG eingezogen. In dem bestehenden Arbeitsvertrag des A mit der B-AG ist zur Nutzung der Tankkarte Folgendes enthalten:

„Adrian darf die Tankkarte ausschließlich für die Betankung von Baustellenfahrzeugen der Biber-Bau AG einsetzen. Jede andere Nutzung ist untersagt. Für die Betankung ist die jeweils nächstgelegene Max-Oil-Tankstelle aufzusuchen.“

A bezahlt gleichwohl mit der Tankkarte bewusst seinen privaten Tankstellenumsatz, weil er kürzlich mitbekommen hat, dass bei der B-AG die betreffenden Lastschriftbuchungen wegen Personalmangels nicht überprüft werden. Der Betrag von 50,- € wird in der Folge von dem Firmenkonto der B-AG abgebucht. Wie von A erhofft, findet auch in diesem Fall bei der B-AG keine Prüfung der Lastschriftabbuchung statt.

Nachdem A seinen Pkw betankt hat, fährt er nach Hause. A wohnt seit einem Jahr mit seiner Schwester Viktoria (V) in einer häuslichen Gemeinschaft zusammen. V hat einen eineinhalbjährigen Sohn namens Kevin (K). Da sich der leibliche Vater von K, von dem V getrennt lebt, nicht um K kümmert, verhält sich A, seit er mit V zusammen in einem Haushalt lebt, K gegenüber wie ein Vater. Er hat V mehrfach ausdrücklich erklärt, dass er Vaterpflichten übernehme und sich an Ks Versorgung beteilige, worauf V sich verlässt. Als A an diesem Tag nach Hause kommt, bemerkt er, dass K laut vor Hunger schreit. V, die unter schweren psychischen Problemen leidet, liegt im Bett und kümmert sich nicht um das schreiende Kind. A weiß, dass V in letzter Zeit aufgrund ihrer Probleme andauernd vergisst, K Essen und Trinken zu geben. Er hält es – wenn auch objektiv unzutreffend – für gut möglich, dass K infolge der Unterernährung binnen weniger Stunden verstirbt, wenn er nicht umgehend etwas zu trinken und zu essen bekommt. Obwohl es A ohne Weiteres möglich wäre, K mit Essen und Trinken zu versorgen, geht er zu Bett, ohne sich weiter um das Kind zu kümmern, da er müde ist und schnell schlafen möchte. In der Nacht stirbt K völlig unabhängig von seinem mangelhaften Versorgungs- und Ernährungszustand infolge eines „plötzlichen Kindstodes." A entdeckt am nächsten Morgen das Kind, hält es aber für lediglich bewusstlos. Er hat ein schlechtes Gewissen und ruft sofort den Notarzt zu Hilfe, um K zu retten.

Teil II

Im Krankenwagen stellt der Notarzt den Tod von K fest und ruft die Polizei, welche sogleich eintrifft. In der Folge wird A von Polizeiobermeister Xaver (X) als Beschuldigter vernommen. Obwohl X davon ausgeht, dass A etwas mit dem Tod des Kindes zu tun hat, erklärt er A nur, ihn wegen der schlimmen Sache mit K zu vernehmen und belehrt ihn über seine Rechte als Beschuldigter. Er teilt ihm aber nicht mit, dass K in Wahrheit tot ist. A hält es zwischenzeitlich für möglich, dass der Notarzt K nicht mehr retten konnte; er fragt daher bei X wiederholt besorgt nach, ob K noch lebe. X beantwortet diese Fragen nicht, sondern fährt mit der Vernehmung fort. A legt ein Geständnis ab. Gegen ihn wird Anklage erhoben. In der Hauptverhandlung, in der er sich selbst nicht zur Sache äußert, wird X – trotz Widerspruchs des A – über die Inhalte der von ihm durchgeführten Beschuldigtenvernehmung vernommen.

Bearbeitervermerk: Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I: Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt. §§ 123, 138, 171, 221, 225, 323c StGB sind nicht zu prüfen. Bei der Bearbeitung ist zu unterstellen, dass A gegen Z zivilrechtlich einen fälligen und einredefreien Anspruch auf Rückgabe und Rückübereignung der Geldscheine hat. Zivilrechtliche Ausführungen hierzu sind nicht veranlasst. Bei dem plötzlichen Kindstod handelt es sich um den medizinischen Fachbegriff für das unerwartete, nicht erklärliche Ableben eines Kleinkindes.

Zu Teil II: Darf die Aussage des X im Urteil verwertet werden?

Sachverhalt

Wilhelm (W) ist Eigentümer eines Wohnhauses in Würzburg mit mehreren Mietwohnungen. Eine Wohnung vermietet Wilhelm ab dem 1. Januar 2014 an Markus (M). Am 31. Mai 2017 zieht Markus nach wirksamer Kündigung aus. Bei der Wohnungsübergabe am 31. Mai 2017 stellt Wilhelm fest, dass die Wohnung sich in einem schlechten Zustand befindet: Die Tür zum Kinderzimmer ist offensichtlich durch Fußtritte erheblich beschädigt worden. Außerdem sind im Bad die Toilette und das Waschbecken, die erst vor dem Einzug von Markus erneuert worden waren, beschädigt worden. Offensichtlich hat man auf die Toilette und das Waschbecken Gegenstände fallen lassen, denn sie weisen so erhebliche Sprünge und Absplitterungen auf, sodass sie nicht mehr benutzbar sind.

Markus erklärt zum Zustand der Wohnung: Die Tür sei von seinem 12-jährigen Sohn Lukas (L) durch Fußtritte beschädigt worden. Aus erzieherischen Gründen sei er nicht eingeschritten. Ohnehin könne man dem Kleinen doch gar nichts anlasten, da er nicht schuldfähig sei. Außerdem habe er, Markus, auch einen Gegenanspruch in Höhe von 750,- €, da er – was zutrifft – die bereits bei Abschluss des Mietvertrages undichten Fenster vollständig auf eigene Kosten habe reparieren lassen. Er wird sich überlegen, ob er damit nicht aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen werde. Auf Frage von Wilhelm, der von dem Mangel an den Fenstern das erste Mal erfährt, räumt Markus ein, diesen schon ein halbes Jahr nach Bezug der Wohnung bemerkt zu haben. Er habe jedoch den Mangel erst im Januar 2017 durch eine Fachfirma beheben lassen.

Am 20. Juli 2017 erstellt Wilhelm die Abrechnung der mit Markus gemäß § 556 BGB vertraglich vereinbarten Nebenkosten für das Jahr 2015. Die Abrechnung wirft Wilhelms Ehefrau Irmel (I) am Dienstag, den 25. Juli 2017, in den Briefkasten von Markus neuer Wohnung ein. Nach der rechnerisch korrekten Abrechnung muss Markus 675,- € nachzahlen.

Markus leistet jedoch keine Zahlung und erklärt Wilhelm auf dessen Nachfrage, er sei zur Zahlung nicht verpflichtet.

Nachdem Markus nicht zahlt, beauftragt Wilhelm im September 2017 den Würzburger Rechtsanwalt Horst (RA H), die Ansprüche wegen der Nebenkosten und der von Markus hinterlassenen Schäden – notfalls auch gerichtlich – geltend zu machen. Rechtsanwalt Horst fordert Markus daraufhin mit Schreiben vom 12. September 2017 namens und im Auftrag von Wilhelm auf, insgesamt einen Betrag von 5.095,- € an Wilhelm zu zahlen. Er begründet den Betrag durch folgende – in ihrer Höhe zutreffend ermittelte – Einzelposten: 675,- € Nebenkosten für das Jahr 2015, 1.500,- € für die neue Kinderzimmertür und 2.920,- € für Toilette und Waschbecken. Rechtsanwalt Horst weist in dem Schreiben darauf hin, dass Markus zeitnah zahlen müsse, um eine gerichtliche Durchsetzung zu vermeiden.

Nachdem Markus weiterhin nicht zahlt, beantragt Rechtsanwalt Horst ordnungsgemäß einen Mahnbescheid gegen Markus über 5.095,- €, der Markus am 30. Oktober 2017 zugestellt wird. Gegen den Mahnbescheid erhebt Markus am 6. November 2017 ohne Begründung Widerspruch. Dies wird Rechtsanwalt Horst am 13. November 2017 vom Mahngericht mitgeteilt. In der Folgezeit bleibt Rechtsanwalt Horst untätig. Wilhelm fragt zwar bei Horsts Kanzlei immer wieder wegen seines Verfahrens nach, wird aber von der Sekretärin mit dem Hinweis abgespeist, dass es keine Neuigkeiten gebe. Erst im Januar 2021 wird Wilhelm zu Rechtsanwalt Horst durchgestellt, der ihm mitteilt, dass er keinen Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt habe. Seine etwas vergessliche Sekretärin Sieglinde (S) habe – wie leider schon öfter – keine Wiedervorlage und keine Frist erfasst. Erst im Dezember 2020 sei die Akte aufgrund der wiederholten Nachfragen von Wilhelm wieder auf seinem Tisch gelandet. Letztlich sei dies irrelevant, da Wilhelm ohnehin nicht obsiegt hätte. So habe er immerhin Kosten gespart. Wenn es ihm aber so wichtig sei, könne er ja auch selbst gegen Markus noch vorgehen. Vor dem Amtsgericht brauche er keinen Anwalt.

Völlig erbost hierüber geht daraufhin Norbert, Wilhelms 25-jähriger Sohn, der im vierten Semester Jura studiert, in Vertretung seines Vaters zum Amtsgericht Würzburg und gibt eine Klage zu Protokoll, mit der er beantragt, Rechtsanwalt Horst zur Zahlung von 5.095,- € an Wilhelm zu verurteilen. Wenn jemand fahrlässig Rechte eines anderen widerrechtlich verletzte, müsse er diesem Schadensersatz zahlen. So sage es ja schon § 823 Abs. 1 BGB. Rechtsanwalt Horst müsse, da er nicht tätig geworden sei, den geforderten Betrag an Wilhelm zahlen. Schließlich sehe es auch so aus, als seien die unmittelbaren Ansprüche von Wilhelm gegen Markus nun verjährt, worauf sich Markus auch bereits berufen habe.

Wilhelm ist sich jedoch nicht sicher, ob Norbert mit seiner Argumentation Recht hat. Daher wendet er sich am 22. Januar 2021 an Rechtsanwalt Reinhard (RA R) mit der Bitte, die Rechtslage zu prüfen und stellt ihm eine Prozessvollmacht aus.

Rechtsanwalt Reinhard ruft daraufhin beim Amtsgericht Würzburg an und erfährt, dass die Klage Horst noch nicht zugestellt worden ist.

Vermerk für die BearbeiterInnen

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Klage von Wilhelm gegen Rechtsanwalt Horst Aussicht auf Erfolg?

2. Angenommen, die Klage von Wilhelm gegen Rechtsanwalt Horst hat nur teilweise, nämlich in Höhe eines Betrags von weniger als 5.000,- €, Aussicht auf Erfolg: Zu welchem prozessualen Vorgehen wird Rechtsanwalt Reinhard seinem Mandanten Wilhelm raten?

Versicherungsrechtliche Aspekte sowie Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwälte bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.